

Ordentliche Sommersitzung : 1862 : Juni

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1862)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerßzung. 1862.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Mitglieder des neugewählten Großen Rathes.

Erste Sitzung.

Montag den 2. Juni 1862.

Vormittags um 10 Uhr.

Bern, den 23. Mai 1862.

Herr Großrath!

Wir halten es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21 der Staatsverfassung, sowie des § 2 der Verordnung vom 3. April 1850 für angemessen, daß der neugewählte Große Rath, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Juni nächstkünftig beginnt, sich Montag den 2. Juni versammle, um vorerst sich zu konstituiren und sodann die Wahl des Regierungsrathes und der Großenrathskommissionen vorzunehmen. Da Sie nach den eingelangten Protokollen zum Mitglied des neuen Großen Rathes erwählt sind, so laden wir Sie, Herr Großrath, ein, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungslokale der obersten Landesbehörde auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Nigg.

Der Rathschreiber:

Kircher.

Herr Regierungspräsident Nigg eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Nach einer Gesamterneuerung des Großen Rathes wird in folgender Weise proceedirt. Der § 3 der Verordnung vom 16. April 1850 schreibt vor: „Die Versammlung wird von dem ältesten oder einem andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeichneten Mitglieder eröffnet. Sie hört zunächst den Bericht des Regierungsrathes über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden an. Ueber die letztern entscheidet sie entweder sofort oder verweist die Entscheidung auf eine besondere Verhandlung.“ Ich bin also im Falle, das älteste Mitglied der Versammlung einzuladen, das Präsidium zu übernehmen. Ich glaube, diese Würde komme dem Herrn Koffel in Biel zu, und lade ihn ein, die Stelle des Alterspräsidenten einzunehmen.

Herr Koffel überträgt die ihm zukommende Würde dem Herrn Großrath Karrer, welcher hierauf den Vorschlag übernimmt und als provisorische Stimmenzähler die Herren Mühlethaler und Bernard vorschlägt.

Der Vorschlag wird ohne Einsprache genehmigt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder anwesend, nämlich die Herren:

- Aebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
 Anderegg, J. Heinrich, Notar, in Wangen.
 Affolter, Jak., Rechtsagent, zu Grünen bei Sumiswald.
 Affolter, Johann Rudolf, Amtsrichter, in Riedtswyl.
 Bach, Johann, gew. Regs.-Statthalter, in Siebel bei Saanen.
 Bärtschi, Jakob, Landwirth, zu Gumpersmühle bei Lüzelsflüh.
 Béguelin, Johann, Negotiant in Tramelan-dessous.
 v. Bergen, Christian, Fürsprecher, in Interlaken.
 Berger, Christian, Negotiant, zu Schwarzenegg.
 Bernard, Olivier, Notar, in Fornef-dessus.
 Biedermann, Samuel, in Jenz.
 Böfinger, Johann, Gemeindefchreiber in Röthenbach, bei Herzogenbuchsee.
 Botteron, Adolf, Ingenieur, in Laufen.
 Brand-Schmid, Amtsverweser, in Sonvillier.
 Brêchet, Etienne, in Soyhières.
 Brûgger, Gilgian, Gemeindefchreiber, in Frutigen.
 Brunner, Johann, alt-Regierungsrath, in Weiringen.
 Bucher, Niklaus, alt-Amtsrichter, in Dettligen.
 Buchmüller, Friedrich, Handelsmann, in Lözswyl.
 Bühlmann, Gottlieb, Fürsprecher, in Höchstetten.
 Buhren, Christian, Vice-Gemeindefchreiber, zu Nied bei Rüeggisberg.
 von Büren, Otto, Kommandant, in Bern.
 Burger, Peter, Wirth, in Angenstein.
 Bûzberger, Johann, Fürsprecher, in Langenthal.
 Buri, Niklaus, Müller, in Urtenen.
 Carlin, Eduard, Fürsprecher, in Delsberg.
 Chapuis, Jakob, Gemeindefchreiber, in Bonfol.
 Chopard, Gustav, Gemeindefchreiber, in Sonvillier.
 Christen, Johann, Notar, in Wynigen.
 Crelier, Moritz, Fürsprecher, in Bruntrut.
 Cuenin, Valentin, Professor, in Bruntrut.
 Dähler, Jakob, alt-Regierungsrath, in Döpligen.
 Dähler, Samuel, Gerichtspräsident in Belp.
 Egger, Johann, Gemeindefchreiber, in Grindelwald.
 Egger, Hektor, Baumeister in Arwangen.
 Engel, Gabriel, Amtsrichter, in Twann.
 Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.
 Etter, Johann, Amtsverweser, in Seftofen.
 Fankhauser, Peter, Landwirth, in Trub.
 Favrot, August, Gerichtspräsident, in Bruntrut.
 Feller, Gabriel, Negotiant, im Dürrenast bei Thun.
 Fleury, Joseph, Gemeindefchreiber, in Courroux.
 Flück, Johannes, Handelsmann, in Brien.
 Freiburghaus, Johann, Wirth, in Laupen.
 Frèsard, Konstant, Gemeindefchreiber, zu Enfers.
 Frieden, Jakob, Gerber, in Arberg.
 Friedli, Johann Jakob, Amtsrichter, in Bannwyl.
 Frijard, Bertrand, Negotiant, in Billeret.
 Froidevaur, Konstant, gew. Gemeindefchreiber, in Breuleux.
 Froté, Joseph, Regierungsstatthalter, in Bruntrut.
 Froté, August, Gemeindefchreiber, in Miécourt.
 Fuhrer, Jakob, in Hilterfingen.
 Ganguillet, Alfred, Negotiant, in Bern.
 Gasser, Niklaus, Ziegler, in Burgdorf.
 Gerber, Christen, Sohn, Negotiant, in Steffisburg.
 Geißbühler, Ulrich, Färber, in Lüzelsflüh.
 Gfeller, Christian, alt-Amtsverweser, in Bümplig.
 Gfeller, Niklaus, Gutsbesitzer, zu Oberwichtach.
 Gfeller, Johann Ulrich, Negotiant, in Signau.
 Girard, Ami, Gastwirth, in Renan.
 Gobat, August, Amtsverweser in Moutier.
 Gobat, Aimé, Hauptmann, in Crémines.
 von Goumoens, Friedrich, Gutsbesitzer, in Worb.
 Gouvernon, Viktor, Geometer, in Les Bois.
 von Graffenried, Wilhelm, Dr., Sachwalter, in Bern,
 Grimatre, Heinrich Joseph, Gemeindefchreiber, in Damvant.
 Großmann, Mathäus, in Ringgenberg.
 Gruber, Johann, Gutsbesitzer, zu Urtenen.
 von Gonten, Christian, in Oberhofen.
 Gygar, Jakob, Fabrikant, in Bleitenbach.
 Hartmann, Johann Jakob, Regierungsstatthalter, in Erlach.
 Hauswirth, Jakob Emanuel, Gastwirth, in Riggisberg.
 Hebler, Karl, Kommandant, in Bern.
 Hennemann, Jakob Baptiste, Wirth in Boécourt.
 Henzelin, Viktor, Kenner, in Coeuve.
 Hermann, Johann, Amtsnotar, in Rohrbach.
 Herren, Samuel, Gemeindefchreiber, in Rüplisried.
 Hirzig, Christian, alt-Amtsrichter, in Amsoldingen.
 Hofer, Michael, Gutsbesitzer, zu Hasle bei Burgdorf.
 Hubacher, Jakob, Sohn, Müller, in Thierachern.
 Jaquet, Lucien, Gastwirth, in St. Immer.
 Jmer, Friedrich, Notar, in Neuenstadt.
 Imhoof, Samuel, Handelsmann, in Büren.
 Imobersteg, Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Boltigen.
 Imobersteg, Johann, Gemeindefchreiber, in Häusern in St. Stephan.
 Jndermühle, Christian, Amtsnotar, in Amsoldingen.
 Jordi, Ulrich, Notar, im Lindenholz bei Rohrbach.
 Jos, Johann, Schmied, im Oberthal.
 Jungen, Daniel, Amtsrichter, in Achseten bei Frutigen.
 Kaiser, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Büren.
 Kaiser, Niklaus, in Delsberg.
 Kalmann, Konrad, Negotiant, in Saignelégier.
 von Känel, Johann, Negotiant, in Arberg.
 von Känel, Peter, Fürsprecher, in Arberg.
 von Känel, Peter, Oberschwellenmeister, in Wimmis.
 Käfer, Jakob, älter, in Melchnau.
 Käfer, Jakob, jünger, in Melchnau.
 Karlen, Johann Jakob, Regierungsrath, in Bern.
 Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.
 Kehrl, Jakob, in Ugenstorf.
 Keller, Johann, Major, in Wyl.
 Keller, Christian, Gemeindefchreiber, zu Schaubhaus am Buchholterberg.
 Klave, August, Banquier, in Münster.
 Knechtenhofer, Jakob Wilhelm, Hauptmann, in Hoffstetten bei Thun.
 Knuchel, Rudolf, Wirth, in Wiedlisbach.
 König, Niklaus, Notar, in Münchenbuchsee.
 Kohli, Ulrich, alt-Regierungsstatthalter, in Schwendi bei Schwarzenburg.
 Kummer, Johann, Regierungsstatthalter, in Burgdorf.
 Kummer, Friedrich, Lieutenant, in Ugenstorf.
 Küng, Peter, Landwirth, in Heutligen.
 Kurz, Albert, Oberst, in Bern.
 Lauterburg, Ludwig, in Bern.
 Lehmann, Samuel, Regierungsstatthalter, in Bern.
 Lehmann, Johann, Landwirth, in Rüedtligen.
 Lehmann, Karl Friedrich, Handelsmann, in Langnau.
 Lempen, Johann, Rechtsagent, in Zweifsimmen.
 Lenz, Niklaus, Amtsrichter, in Biglen.
 Liechi, Jakob, Bauunternehmer, im Rüeeggau.
 Loviat, Jakob, alt-Gemeindefchreiber, in Courroux.
 Lütthi, Benedikt, in der Heitern bei Belp.
 Luz, Albert, Arzt, in Grindelwald.
 Manuel, Karl, Dr. Jur., in Bern.
 Marggi, Johann Jakob, Amtsgerichtspräsident, in Zweifsimmen.
 Meyer, Johann, Oberstlieutenant, in Bern.
 Messerli, Daniel, Gemeindefchreiber, in Albligen.
 Messerli, Friedrich, Gemeindefchreiber, zu Hasli bei Rümli-
 ligen.
 Michel, Christian, Wirth, in Ringgenberg.
 Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Armühle.
 Nigg, Paul, Regierungspräsident, in Bern.

Mischler, Christian, Regierungstatthalter, in Schwarzenburg.
Mischler, Johann, Gemeindevorstand, im Steienfeld bei Schwarzenburg.

Monin, Joseph, Gemeindevorstand, in Mervelier.

Moor, Andreas, Amtschaffner, in Meiringen.

Moser, Jakob, Landwirth, in Herbligen.

Mühlethaler, Jakob, Kommandant, in Bollodigen.

Mühlheim, Johann, alt-Regierungstatthalter, in Scheuren.

Müller, Johann, Arzt, in Weissenburg.

Mützenbergh, Abraham, Gerichtspräsident, in Spiez.

Neuenschwander, Johann, Landwirth, in Ranflüh.

Nith, Balthasar, Regierungstatthalter, in Meiringen.

Pallain, Emil, Geometer, in Delsberg.

Paulet, Hippolyt, Negotiant, in Pruntrut.

Perron, Johann Friedrich, Notar, in Nidau.

Räz, Niklaus, Landwirth, in Winterswyl bei Schüpfen.

Rebetez, Georg, Gerber, in Vassecour.

Regez, Gottlieb, Notar, in Erlenbach.

Reichenbach, Karl, Fürsprecher, in Burgdorf.

Renfer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg.

Riem, Gottlieb, Gemeindevorstand, in Kiesen.

Ritter, Friedrich, Negotiant, in Biel.

Rohrer, Benedikt, Amtgerichtsuppleant, in Frauentappelen.

Rossel, Louis, Vater, in Biel.

Rosselet, Julius, Fabrikant, in Sonceboz.

Rösti, Christian, Notar, in Adelboden.

Röthlisberger, Isak, Amtsrichter, in Walkringen.

Röthlisberger, Gustav, Handelsmann, in Walkringen.

Röthlisberger, Mathias, Negotiant, in Herzogenbuchsee.

Roth, Jakob, Gemeindevorstand, in Wangen.

Roth, Jakob, Landwirth, in Niederbipp.

Roth, Johann, Landwirth, in Ersigen.

Rothenschwiler, Peter, Landwirth, in Lauperswyl.

Rubeli, Johann, Amtsrichter, in Tschugg.

Ruchti, Eduard, Sohn, Wirth, in Interlaken.

Rutsch, Jakob, Armeninspektor, in Wittwyl.

Ryser, Karl, Müller, in Murgenthal.

Ryz, Johann, Wirth, in Dibern.

Salzmann, Friedrich, Notar, in Signau.

Schären, Johann, in Stegen bei Bümpliz.

Scheidegger, Samuel, Müller, in Niederhuttwyl.

Schertenleib, Christian, Amtsrichter, zu Freudigen bei Oberburg.

Schenk, Karl, Regierungsrath, in Bern.

Scherz, Jakob, Regierungsrath, in Bern.

Schlegel, Christian, Amtsnotar, in Kaufdorf.

Schmid, Rudolf, Handelsmann, in Erismwyl.

Schmid, Andreas, Handelsmann, in Burgdorf.

Schmuz, Johann, zu Bösarni bei Bechigen.

Schmuz, Benedikt, zu Schliern bei Rönth.

Schneeberger, Joseph, im Spych bei Dohlenberg.

Schumacher, Friedrich, Stabsmajor, in Grünenmatt bei Sumiswald.

Seiler, Friedrich, Pensionhalter, in Aarmühle.

Sefler, Johann, Negotiant, in Biel.

Siegenthaler, Daniel, Notar, in Trub.

Sigri, Jakob Samuel, Amtsnotar, in Erlach.

Sommer, Jakob, Müller, in Unterfuhren bei Sumiswald.

Spring, Rudolph, in Schüpfen.

Stämpfli, Johann, Wirth, in Limpach (Amt Fraubrunnen.)

Stämpfli, Christen, Landwirth, auf dem Feld zu Uetligen.

Stämpfli, Jakob, in Schwanden.

Steiner, Jakob, Handelsmann, in Langenthal.

Steiner, Samuel, Müller, in Bern.

Stettler, Samuel, Müller, in Eggwyl.

Stoßmar, Faver, Nationalrath, in Bellefontaine.

Stoß, Karl, in Bern.

Streit, Benedikt, im Großschneit (Gemeinde Rönth).

Streit, Gottlieb, Amtsgerichtsuppleant, in Zimmerwald.

Stucky, Christen, in Niederhünigen.

Studer, Jakob, Bleicher, in Burgdorf.

Thormann, Rudolf, Gemeinderath, in Bern.

Tschannen, Niklaus, Gemeindevorstand, zu Murzelen.

Tschärner, Rudolf, alt-Derrichter, in Bern.

Vogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen.

Wagner, Johann Jakob, Rentier, im Ortbühl bei Steffisburg.

von Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Habstetten.

von Wattenwyl, Ludwig, Gutsbesitzer, in Rubigen.

Weber, Johann, Regierungsrath, in Bern.

von Werd, Friedrich, Hauptmann, in Toffen.

Willi, Simon, im Bühl bei Meiringen.

Wirth, Andreas, Landwirth, zur Säge in Erismwyl.

Witschi, Jakob, Landwirth, in der Schosshalden bei Bern.

Wittwer, Johann, Regierungstatthalter, in Frutigen.

Wyder, Heinrich, Amtsnotar in Aarmühle.

Wyß, Ludwig, Handelsmann, in Langnau.

Wytttenbach, John, Arzt, in Bern.

Zbinden, Johann, Gemeindevorstand, in der Neumatt, Gemeinde Guggisberg.

Zeeffiger, Benedikt, in Zens.

Zimmermann, Johann Gottlieb, Regierungstatthalter, in Belp.

Zingg, Benedikt, Gemeindevorstand, in Dießbach bei Büren.

Zingre, Gabriel, alt-Regierungstatthalter, im Ebnet bei Saanen.

Abwesend sind mit Entschuldigung die Herren:

Ducommun, Heinrich, Gemeindevorstand in St. Zimmer.

von Gonzenbach, August, in Muri.

Guenat, Konstant, Gemeindevorstand zu Noirmont.

Deuvray, Heinrich, Rentier, in Chevenez.

Revel, Cyprien, in Neuenstadt.

Tieche, Aimé, Doktor, in Reconwillier.

Der Vortrag des Regierungsrathes über die Erneuerungswahlen wird verlesen. Nach demselben sind Beschwerden eingelangt:

1) Gegen eine Wahl in der Stadt Bern (obere Gemeinde), beziehungsweise gegen eine Anordnung des Regierungsrathes.

2) Gegen die Wahlen von Wohlen.

3) Gegen die Wahlen des Wahlkreises Burgdorf.

4) Gegen die im Wahlkreise Frutigen getroffene Wahl des Herrn Jungen, Amtsrichter in Achseten.

5) Gegen die am 18. Mai von der politischen Versammlung von Meiringen getroffene Wahlverhandlung.

6) Gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Miescourt vom 18. Mai, beziehungsweise gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Charmoille vom angegebenen Tage.

7) Gegen die Wahlverhandlung im Wahlkreise Silterfingen vom 18. Mai.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1.

Es seien vor Allem aus sämtliche Wahlen, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche Einsprache erhoben worden, oder in Betreff welcher wegen besonderer Verumstände ein spezieller Entscheid erforderlich ist, als gültig anzuerkennen.

2.

Es sei, was die Wahl eines fünften Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlkreis der obern Gemeinde Bern anbelangt, die Schlußnahme, welche der Regierungsrath unterm 20. Mai 1862 in dieser Angelegenheit gefaßt hat, gutgeheißen und demgemäß die durch das Loos erfolgte Wahl des Herrn Dr. John Wytttenbach in Bern zum Mitgliede des Großen Rathes als gültig anzuerkennen.

3.

Es sei die Beschwerde gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wohlen vom 18. Mai abzuweisen und demnach die vom Wahlkreise Wohlen getroffenen Wahlen der Herren Eiter, Stämpfli und Eschannen als gültig anzuerkennen.

4.

Es sei die Beschwerde des Gemeinderathes von Heimiswyl und infolge dessen auch die eventuel gestellte Wahlsprache von fünf Wählern gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Burgdorf vom 4. Mai abzuweisen und seien demnach die sämmtlichen vom genannten Wahlkreise getroffenen Wahlen als gültig anzuerkennen.

5.

a. Es sei dem infolge der Verhandlung des Wahlkreises Frutigen vom 18. Mai als gewählt proklamirten Herrn Daniel Jungen, Amtsrichter in Aefeten, vorläufig auf so lange Sitz und Stimme zu gestatten, bis über die von Seite des Herrn Rechtsagent und alt-Großrath Berger in Frutigen eingereichte Wahlbeschwerde und Anzeige auf Wahlbetrug und Wahlbesetzung von dem Strafrichter und dem Großen Rathe definitiv entschieden sein wird.

b. Es sei der Regierungsrath anzuweisen, diese Anzeige und Wahlbeschwerde dem Regierungstatthalteramt Frutigen mit dem Auftrag zu übermitteln, nach Vorschrift des Gesetzes Untersuchung einzuleiten.

6.

Es sei über die Beschwerde des Kaspar Zwald von Hasleberg gegen die Verhandlungen des Wahlkreises (resp. der politischen Versammlung) von Meiringen vom 18. Mai zur Tagesordnung zu schreiten und seien demzufolge die vom Wahlkreise Meiringen an obigem Tage getroffenen Wahlen der Herren Brunner und Moor als gültig anzuerkennen.

7.

Es sei die von vier Wählern der Gemeinde Charmoille gegen die am 18. Mai erfolgte Wahl eines zweiten Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlkreis Miécourt, beziehungsweise gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Charmoille gerichtete Beschwerde abzuweisen und demgemäß die Wahl des Herrn B. Cuenin als gültig anzuerkennen.

8.

Es sei dem in der Verhandlung vom 18. Mai im Wahlkreise Hilterfingen als gewählt proklamirten Herrn Führer Sitz und Stimme im Großen Rathe zu gestatten, bis über die gegen diese Verhandlungen eingelangten zwei Wahlbeschwerden definitiv entschieden sein wird.

Schließlich hält der Regierungsrath dafür, es sei zur Prüfung der Wahllisten und der eingelangten Beschwerden,

gleich wie bei frühern Erneuerungswahlen, eine durch das provisorische Bureau zu bezeichnende Kommission zu bestellen.

Im Wahlkreise Herzogenbuchsee wurde am 29. Mai abhin Herr Nationalrath Vogel in Wangen als Mitglied des Großen Rathes gewählt und der Regierungsrath hat denselben auch auf den 2. Juni einberufen. Da aber die Frist zur Einreichung von Wahlbeschwerden erst mit dem 4. Juni ablaufen wird, so wird es dem Ermessen des Großen Rathes überlassen, ihm provisorisch Sitz und Stimme zu gestatten.

Ferner macht der Regierungsrath aufmerksam, daß diejenigen als gewählt proklamirten Mitglieder des Großen Rathes, welche bloß provisorisch Sitz und Stimme erhalten, erst dann zu beeidigen seien, wenn die sie betreffenden Wahlen anerkannt sein werden.

Herr Präsident. Es wird sich nun fragen, wie die vorliegenden Anträge zu behandeln seien. Ich glaube, es sei der Fall, vorerst den Bericht des Herrn Regierungspräsidenten anzuhören. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so hat derselbe das Wort.

Es erfolgt keine Einsprache.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Da der Regierungsrath am Schlusse seines schriftlichen Vortrages den Antrag stellt, es möchte dem Großen Rathe belieben, die eingelangten Beschwerden einer Großrathskommission zu überweisen, wie es schon vor acht Jahren und auch seither üblich war, so kann ich mich kurz fassen. Ich erlaube mir vorerst einen Rückblick auf den allgemeinen Verlauf der Wahloperation. In Gemäßheit des § 21 der Staatsverfassung berief der Regierungsrath alle politischen Versammlungen des Kantons auf den 4. Mai abhin zusammen. Bei dieser ersten Wahloperation wurden die meisten Mitglieder des Großen Rathes gewählt. Einige Kandidaten jedoch mußten sich einer zweiten Wahlverhandlung unterziehen, da sie nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigten; ferner fanden drei Ersatzwahlen infolge von Doppelmahlen statt. Die zweite Wahlverhandlung fand am 18. gleichen Monats statt und es wurden dabei alle Wahlen vollendet, mit Ausnahme von zweien, nämlich in der obern Gemeinde der Stadt Bern und in Herzogenbuchsee. In der obern Gemeinde von Bern vereinigten nämlich zwei Kandidaten, die Herren Dr. Wytttenbach und von Lanel, gleich viel Stimmen auf sich, d. h. jeder erhielt 561. Infolge Beschlusses des Regierungsrathes wurde diese Wahl durch das Loos entschieden. Der Beschluß der genannten Behörde gab jedoch zu einer Wahlbeschwerde Anlaß. Die Wahlverhandlung des Kreises Herzogenbuchsee wurde am 29. Mai beendet und der Gewählte wurde einberufen, in der Sitzung des Großen Rathes zu erscheinen. Eine andere Lücke entstand daraus, daß der in Köniz gewählte Herr Spycher die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und zwar zu spät, um vor der Versammlung des Großen Rathes noch eine Ersatzwahl anordnen zu können; deswegen fand dieselbe nicht statt. Ich habe beizufügen, daß überall bei den Wahlverhandlungen die größte Ruhe und Ordnung herrschte. So viel über den allgemeinen Verlauf der Wahloperation. Nun erlaube ich mir, so kurz als möglich die verschiedenen Beschwerden zu erörtern. Die erste berührt die Wahl der obern Gemeinde der Stadt Bern. Am 18. Mai abhin hatte dieser Wahlkreis noch drei Mitglieder in den Großen Rath zu wählen. Durch das relative Mehr wurden sofort gewählt die Herren Lauterburg und Stoß, dagegen vereinigten für die dritte Stelle die Herren Dr. Wytttenbach

und von Tavel gleich viel Stimmen auf sich. Das Wahlbureau beschloß einstimmig, daß es der Fall wäre, die politische Versammlung noch einmal einzuberufen, um durch eine weitere Verhandlung derselben entscheiden zu lassen. Hierauf gab der Regierungsrath dem Regierungsrathe Kenntniß von der Sachlage und ersuchte diese Behörde, einen Beschluß zu fassen, da verschiedene Meinungen sich kundgaben. Der Regierungsrath beschloß mit dem Gesetze in der Hand, das Loos soll entscheiden, was dann auch geschah. Gegen diesen Beschluß langte eine Beschwerde ein von den Herren Dr. Simon und Rudrauff, welche die Aufhebung derselben und eine neue Abstimmung verlangen. Nun ist vor Allem etwas auffallend, indem man gar kein Beispiel zitiiren kann, wonach ein solches Verfahren zulässig wäre. Unser Wahlgesetz sagt nur: wenn ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so soll das relative Mehr entscheiden; einen dritten Wahlgang läßt es nicht zu. Schon diese Rücksicht hätte die Beschwerdeführer von ihrem Begehren abhalten sollen, sowie ein Vorgang, den wir vor vier Jahren hatten, nach welchem gar kein Zweifel über die Richtigkeit der Ansicht des Regierungsrathes obwalten kann. Nach § 40 des Wahlgesetzes von 1851 entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, ein Verfahren, das in allen Behörden bei Wahlen üblich ist. Wohin käme man sonst? Wäre es nicht möglich, daß zwei Kandidaten mehrere Male nach einander gleich viel Stimmen erhielten? (Der Redner führt noch die §§ 41 und 42 des Wahlgesetzes an, um den Antrag des Regierungsrathes zu motiviren, wird dann aber vom Präsidium unterbrochen.)

Herr Präsident. Es ist mir leid, daß ich den Herrn Berichterstatter unterbrechen muß. Ich bin der Ansicht, es handle sich vorläufig nur um die Frage, ob die eingelangten Wahlbeschwerden einer Großrathskommission zu überweisen seien.

Herr Berichterstatter. Ich bin damit ganz einverstanden und erlaube mir nur noch einige Worte über den Antrag auf Niederlegung einer Kommission. Seit acht Jahren befolgte der Große Rath dieses Verfahren, das nach meiner Ansicht sehr begründet ist, damit bei der Behandlung von Wahlbeschwerden nicht der Regierungsrath in einem Momente, wo seine Amtsdauer ausgelaufen ist, die Berichterstattung übernehme, sondern diese steht der Großrathskommission zu. Es liegt in der Würde der Versammlung, die Verfassungsmäßigkeit und Geseßlichkeit der Wahlverhandlungen zu untersuchen. Ich schließe mit dem Antrage, es möchte Ihnen belieben, alle diese Wahlstände einer Großrathskommission von fünf Mitgliedern zu überweisen, welche der Herr Präsident mit Beiziehung des provisorischen Bureau's zu ernennen hat.

Der Herr Präsident eröffnet über diesen Antrag die Umfrage nach Mitgabe des § 3 der Verordnung vom 16. April 1850.

Gfeller zu Wichtach. Ich glaube, es war bisher Übung, daß die Wahlbeschwerden an eine Kommission gewiesen wurden. Ich stelle den Antrag, dieß auch heute zu thun, und schlage die gleiche Zahl der Mitglieder, wie früher vor, nämlich fünf.

v. Känel, Fürsprecher. Ich erlaube mir nur eine Anfrage. Hat es den Sinn, daß über die übrigen Wahlen noch eine Verhandlung stattfindet, oder sollen alle übrigen Wahlen, gegen die keine Beschwerde eingelangt ist, als genehmigt betrachtet werden?

Herr Präsident. Ich halte dafür, nur die beanstandeten Wahlen seien an eine Kommission zu weisen.

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

v. Känel, Fürsprecher. Ich frage nur deshalb, weil mir mitgetheilt wurde, es stehe ein Mitglied der Versammlung, dessen Wahl nicht beanstandet wurde, in einem Verhältnisse, das mit seiner Eigenschaft als Großrath nicht verträglich sei. Es ist Herr alt-Regierungsrath Mühlheim, der eine Stelle bei der Staatsbahnverwaltung angenommen hat und in dieser Stellung eine Befoldung bezieht. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten.

Herr Präsident. Ich glaube, diese Frage sei nicht Gegenstand unserer gegenwärtigen Verhandlung. Wenn Herr v. Känel glaubt, die Wahl des Herrn Mühlheim in den Großen Rath sei nicht zulässig, so steht es ihm frei, dieß in einer besondern Motion anzuregen. Da die Wahl des Herrn Mühlheim binnen der gesetzlichen Frist nicht angefochten wurde, so hat er hier Sitz und Stimme.

Mühlheim. Ich verlange das Wort, um Auskunft zu geben, damit Herr v. Känel im Falle ist, eine allfällige Motion gehörig zu begründen. Ich wurde vom Direktorium der Staatsbahn zum Sekretär für die Sektion Studien = Vernannt; im betreffenden Schreiben ist bemerkt, der leitende Ingenieur werde mir fernere Weisungen zukommen lassen. Ich habe die Funktionen dieser Stelle, mit der ein Taggeld verbunden ist, noch nicht angetreten und weiß noch nicht, wann dieß geschehen wird, glaube jedoch, es handle sich hier nicht um eine besoldete Stelle, die unverträglich mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes wäre.

v. Känel, Fürsprecher, erklärt sich einstweilen als befriedigt.

Der Antrag des Regierungsrathes in Verbindung mit demjenigen des Herrn Gfeller (betreffend Ueberweisung der eingelangten Beschwerden an eine durch das Bureau zu ernennende Großrathskommission) wird hierauf vom Großen Rathe angenommen.

Art. 1 des regierungsräthlichen Vorschlages.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Große Rath könne sehr gut einen Entscheid darüber fassen, denn alle Wahlen, gegen deren Gültigkeit innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde, sind als absolut gültig zu betrachten und anzuerkennen.

v. Känel, Fürsprecher. Für den Augenblick finde ich mich allerdings nicht veranlaßt, gegen die Wahl des Herrn Mühlheim Einsprache zu erheben, weil er erklärt hat, er habe die betreffende Stelle noch nicht angetreten. Später aber könnten erhebliche Zweifel darüber entstehen, ob die erwähnten beiden Verhältnisse vereinbar seien. Ich beschränke mich darauf, die Stellung des Herrn Mühlheim durch diese Erklärung zu konstatiren.

Art. 1 wird vom Großen Rathe genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fasbind

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. Juni 1862.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des provisorischen Präsidenten Herrn Karret.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Guenat, Deuvray, Revel und Tleche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Bericht und Antrag der Grosrathscommission über die eingelangten Wahlbeschwerden.

Die vom Bureau ernannte Kommission besteht aus den Herren Oberst Kurz in Bern, Sefler in Biel, Carlin in Delsberg, G. Röhliberger in Walkringen und Steiner in Langenthal.

Bei der Behandlung der einzelnen Beschwerden nehmen jeweilen auf Einladung des Präsidiums die vom betreffenden Wahlkreise gewählten Mitglieder der Versammlung den Austritt bis nach Erledigung der fraglichen Beschwerde durch den Großen Rath.

1. Beschwerde gegen eine Wahl in der Stadt Bern (obere Gemeinde), beziehungsweise gegen eine Anordnung des Regierungsrathes.

Kurz, Oberst, als Berichterstatter. Die Kommission, welche gestern durch das Bureau bezeichnet worden, um die Wahlverhältnisse vorzubereiten, hat sich in allen Theilen und zwar einstimmig den Anträgen der Regierung angeschlossen. Es wird eine Wahlbeschwerde nach der andern vorgenommen. Ein schriftlicher Antrag der Kommission liegt nicht vor; es ist ein solcher um so weniger nothwendig, als derjenige des Regierungsrathes vorliegt. Ueberdies war die Zeit so kurz, daß es unmöglich war, einen einläßlichen Rapport abzufassen. Der erste Gegenstand betrifft eine Beschwerde gegen eine Wahl der obern Gemeinde der Stadt Bern, beziehungsweise einen Beschluß des Regierungsrathes. Es wäre mir persönlich lieber gewesen, nicht in die Kommission gewählt zu werden, da ich vom nämlichen Wahlkreise in den Großen Rath gewählt wurde, und ich gestehe offen, daß ich aus Gründen der Delikatesse gewünscht hätte, nicht die Berichterstattung übernehmen zu müssen. Ich

habe mich aber so entschieden für die Ansicht der Regierung ausgesprochen, daß ich keinen Anstand nehme, die Sache hier zu erörtern. Am 4. Mai gingen in der obern Gemeinde der Stadt Bern nur zwei Mitglieder des Großen Rathes mit der absoluten Mehrheit aus der Wahlurne hervor, die Wahl der drei übrigen Mitglieder blieb unentschieden, und nach dem Gesetze blieben diejenigen sechs Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten hatten, in der Wahl. Am 18. Mai wurde zum zweiten Male abgestimmt. Bekanntlich gilt bei dem zweiten Wahlgange für Grosrathswahlen das relative Mehr. Gewählt wurden die Herren Lauterburg und Stoof mit einer dem absoluten Mehr gleich kommenden Stimmenzahl; dagegen erhielten die Herren Dr. John Wyttenschach und v. Tavel gleich viel Stimmen, nämlich jeder 561. Diese Stimmengleichheit war so auffallend, daß das Wahlbureau sofort eine Verifikation der Stimmzettel vornahm, wobei es sich jedoch ergab, daß die angegebene Zahl ganz richtig war. Nun fragte es sich, welcher Weg einzuschlagen sei. Das Wahlbureau war der Ansicht, es sei eine neue Wahlverhandlung vorzunehmen; aber der Regierungsrath machte aufmerksam, daß wohl das Loos zu entscheiden habe, und nachdem er den Regierungsrath von der Sachlage in Kenntniß gesetzt, verordnete diese Behörde, daß nicht eine neue Wahl stattzufinden, sondern das Loos zwischen den Herren v. Tavel und Dr. J. Wyttenschach zu entscheiden habe. Der Regierungsrath handelte in dieser Beziehung nach Mitgabe des § 42 des Wahlgesetzes, welcher folgende Bestimmung enthält: „Die Anordnung der folgenden Abstimmungen nach § 41 a oder b geht vom Regierungsrathe aus, und es soll dabei so viel möglich das gleiche Verfahren beobachtet werden, welches im § 18 für die ersten Verhandlungen vorgeschrieben ist.“ Der Regierungsrath glaubte, gestützt auf diese Gesetzesbestimmung, das Recht zu haben, das Weitere anzuordnen und keine fernere Abstimmung zu gestatten. Auf die ertheilte Weisung hin wurde das Loos gezogen, welches zu Gunsten des Herrn Dr. John Wyttenschach entschied, so daß dieser als gewählt angesehen werden konnte. Allein schon vor der Entscheidung durch das Loos wurde eine Rechtsverwahrung und Protestation gegen dieses Verfahren eingereicht, indem man behauptete: erstens sei der Regierungsrath nicht kompetent, auf diese Art entscheiden zu lassen, sondern nur die souveräne Wahlversammlung habe das Weitere zu beschließen; zweitens sei eine Entscheidung durch das Loos in diesem Falle nicht vorgesehen, also auch nicht zulässig. Nach erfolgter Entscheidung durch das Loos langte rechtzeitig eine Beschwerde dagegen ein, welche das Begehren enthielt: es möchte der erwähnte Beschluß des Regierungsrathes vom 20. Mai aufgehoben, in Folge dessen die am 23. gleichen Monats vorgenommene Loosziehung ungültig erklärt und der Regierungsrath beauftragt werden, eine neue Abstimmung zwischen den Herren Wyttenschach und v. Tavel anzuordnen. Wie Sie schon gestern vernommen haben, trägt der Regierungsrath auf Abweisung dieser Beschwerde, resp. auf Genehmigung der von ihm erlassenen Anordnung an. Vor vier Jahren kam ein ganz gleicher Fall vor, und der Große Rath hatte schon damals einen Entscheid darüber zu fassen, wobei er mit großer Mehrheit die Ansicht des Regierungsrathes genehmigte. Das ist natürlich sehr wichtig. In allen Fällen, wo irgend ein Zweifel über die Auslegung des Gesetzes bestehen kann und dieser Zweifel durch Entscheid der obersten Landesbehörde gelöst wurde, soll man ohne wichtige Gründe nicht davon abgehen, sondern dabei bleiben. Dieser Vorgang war denn auch neben andern Gründen für die Kommission entscheidend, so daß sie einstimmig war. Was vorerst die formelle Frage anbelangt, ob der Regierungsrath berechtigt gewesen sei, einzuschreiten, so glaube ich wirklich, derselbe sei nach der angeführten Bestimmung des § 42 des Wahlgesetzes dazu kompetent gewesen. Nach dem Gesetze veranstaltet der Regierungsrath die Ausübung aller politischen Wahlversammlungen. Wenn daher eine politische Wahlversammlung glaubt, es sei noch eine zweite oder dritte Wahlverhandlung nöthig, so kann sie eine

solche nicht von sich aus anordnen. Jede Behörde darf nur in den Schranken ihrer Kompetenz handeln, und wenn das Gesetz sagt, die Anordnungen der fernern Verhandlungen bei unvollendeten Wahlen gehe vom Regierungsrathe aus, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Regierungsrath im vorliegenden Falle kompetent dazu war. Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Entscheidung durch das Loos an sich nicht zulässig sei, so sage ich: nach § 42 des Wahlgesetzes soll bei der folgenden Verhandlung „so viel möglich“ das gleiche Verfahren beobachtet werden, wie bei der ersten Verhandlung. Nun ergibt es sich aus dem Gesetze selber, daß es den Fall der Gleichheit der Stimmen vorsieht und sagt, in solchen Fällen solle das Loos entscheiden. Wenn bei einer Wahl eine größere Zahl von Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn in der obern Gemeinde statt fünf Personen sechs oder sieben eine größere Stimmenzahl erhalten hätten, ein Fall, der immerhin möglich ist, obschon es sonderbar scheint. Ein solcher Fall ist schon vorgekommen und hat den Verfasser des Gesetzes zur Aufnahme der angeführten Bestimmung bewogen. Wenn also in der obern Gemeinde statt fünf Kandidaten sechs das absolute Mehr erhalten und der fünfte und der sechste zufällig gleich viel Stimmen auf sich vereinigt hätten, so hätte nach dem Gesetze das Loos entschieden. Wenn nun dies in dem Wahlgange, wo das absolute Mehr Regel macht, geschehen und für den Wahlgang, in welchem das relative Mehr gilt, so viel möglich das gleiche Verfahren stattfinden soll, so hat auch hier bei Stimmengleichheit das Loos zu entscheiden. Man wendet nun zwar ein, wenn zu gleicher Zeit mehrere Kandidaten in der Wahl seien, wie es in der hl. Geistkirche der Fall war, so sei das Verhältniß ein ganz anderes, als wenn nur über zwei abgestimmt werde, weil im letztern Falle sich die Stimmen mehr konzentriren. Aber diese vollkommen triftige Bemerkung trifft nicht die Anordnung des Regierungsrathes, sondern das System der Stimmgebung. Wenn Herr Wytenbach eine einzige Stimme mehr gehabt hätte, so wäre Niemand im Zweifel, daß er gewählt wäre. Bei den Wahlen in die Bundesversammlung entscheidet nicht das relative, sondern das absolute Mehr. Es ist das ein sehr logisches Verfahren, aber es kann Einem das Wählen verleiden, wenn man oft hingehen muß. Ich erinnere in dieser Beziehung an den Kanton St. Gallen, wo eine größere Anzahl Wahlgänge erforderlich waren um eine Wahl im Großen Rathe zu vollenden. Weil man annahm, wir Berner hätten nicht so viel Geduld, wie die Ostschweizer, führte man bei uns das relative Mehr ein. Es ist das noch eine Reminiscenz früherer Zeit, wie bei dem berühmten Zwingherrenstreit im Jahre 1470 verfahren wurde. Damals wurde Kistler mit 80 Stimmen gewählt, Scharnachthal erhielt 40, Thüring von Ringoldingen 30, v. Bubenberg 20, Niklaus v. Dieblich 15, letztere vier zusammen also 105 Stimmen. Nach und nach gab man dieses Prinzip des relativen Mehres auf, weil es an sich unbillig ist. Sie erinnern sich, wie man im Großen Rathe verfährt. Es werden vier Skrutinien vorgenommen und zuletzt entscheidet das relative Mehr. Es gilt das Prinzip, daß die Nullen auch zählen sollen. Das begreife ich nicht. Wer einen leeren Stimmzettel eingibt, von dem ist anzunehmen, er verzichte auf seine Stimme. In den eidgenössischen Wahlversammlungen zählen die Nullen nicht, und dann kommt man zu einem absoluten Mehr. Bei uns, wenn nach dem vierten Wahlgange im Großen Rathe nicht das absolute Mehr erfolgt, hat der Gesetzgeber ganz verständlich vorgeschrieben, daß alsdann das relative Mehr entscheiden soll; dann zählt man die Nullen nicht mehr. Ich sage also: der Vorwurf, den die Beschwerdeführer aussprechen, kann nicht der Anordnung des Regierungsrathes, nicht der Entscheidung durch das Loos, sondern nur dem Systeme zugeschrieben werden. Da wir nun einmal dieses System haben, das ich für mich nicht

aufgeben möchte, so soll man es auch im vorliegenden Falle beobachten. Ich gehe zu, daß das Resultat der Wahlverhandlung nicht immer die wahre Aeußerung der Versammlung ist, namentlich wenn der Eine oder Andere nicht gar gut schreiben kann, allein hier glaube ich und habe mich immer so ausgesprochen, es sei die Anordnung des Regierungsrathes vollständig nach dem Gesetze getroffen worden. Nun aber erlaube ich mir, auf den angedeuteten Vorgang aufmerksam zu machen. Es ist derselbe so klar und entscheidend, daß wir, ohne eine Ungerechtigkeit insofern zu begehen, als wir heute so, morgen anders entscheiden würden, im vorliegenden Falle nicht anders entscheiden können. Im Jahre 1858 kam man im Wahlkreise Guggisberg nach allerlei Verhandlungen dahin, daß zwischen zwei Kandidaten Gleichheit der Stimmen bestand. Es betraf die Herren Kohli und Zbinden und der Regierungsrath ordnete die Entscheidung durch das Loos an. Nachdem dieses zu Gunsten des Herrn Kohli entschieden hatte, kam Einer, der im Militärdienste war und verlangte, daß man ihn auch berücksichtige; er gab seine Stimme zu Gunsten des Herrn Zbinden ab. Das gab zu einer Beschwerde Anlaß, aber der Große Rath genehmigte die Anordnung des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, aus den bezüglichen Schreiben dieser Behörde an den Amtsverweser von Schwarzenburg einige Hauptstellen anzuführen. Am 20 Mai 1858 erließ der Regierungsrath folgende Weisung an diesen Beamten: „Aus diesem Bericht haben wir entnommen, daß allerdings 23 Rekruten aus dem Wahlkreise Guggisberg am 8. d. hier ihre Stimmen für den fraglichen zweiten Wahlgang abgegeben und daß sich ihre Stimmen auf die beiden Kandidaten, welche für die zweite Großrathsstelle in der Wahl geblieben waren, folgendermaßen vertheilt haben: 16 Stimmen sind auf Herrn R. Zbinden, Landwirth im Schälisacker, gefallen, welcher im zweiten Skrutinium zu Guggisberg 121 auf sich vereinigte, 7 auf Herrn Regierungsrathhalter Kohli in Schwarzenburg, welcher deren 130 erhalten hatte. Aus Ihrem Bericht geht ferner hervor, daß sich unter'm 9. d. ein Chr. Zahnd zu Hirschhorn, welcher am 2. Mai zu Thun im Militärdienste gewesen ist, schriftlich an das Regierungsrathhalteramt gewendet hat, um nachträglich seine Stimme zu Gunsten des Herrn Zbinden abzugeben. Wird diese Stimme zu den übrigen hinzugerechnet, so hat der Letztere 138 erhalten; wird sie nicht berücksichtigt, so haben beide Kandidaten gleich viel Stimmen auf sich vereinigt, nämlich jeder 137. — Nach Untersuchung der Sache und auf angehörten Vortrag unseres Präsidiums haben wir nun finden müssen: es könne vor Allem die vereinzelte Stimme des Chr. Zahnd im Hirschhorn nicht in Berücksichtigung kommen, einmal weil der Betreffende zur Zeit, als er dieselbe abgab, sich nicht mehr im Militärdienste befunden hat, sodann weil seine Stimme nicht unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten abgegeben worden ist, welche für die Stimmgebung der im Militärdienste befindlichen Wähler vorgeschrieben sind und die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn nicht Mißbräuche entstehen sollen. Was dagegen die Stimmen der am 8. d. noch hier im Militärdienste gewesenen Wähler betrifft, so haben wir zwar nicht verkennen können, daß etwas Ungewöhnliches und nicht ganz Regelmäßiges in dem Umstande liegt, daß dieselben erst volle sechs Tage, nachdem das zweite Skrutinium in Guggisberg stattgefunden hatte, abgegeben worden sind, also in einem Zeitpunkte, wo den betreffenden Wählern das Resultat dieses Skrutiniums bekannt war, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Militärdirektion, wie uns von ihr mitgetheilt worden ist, erst am 8. Mai die Einladung von Seite des Regierungsrathes erhalten hat, die im Militärdienste befindlichen Wähler von Guggisberg ein zweites Skrutinium vornehmen zu lassen. Auf der andern Seite aber haben wir uns auch nicht der Erwägung entziehen können, daß es unbillig wäre, 23 Wähler, welche ihrer Militärpflicht Genüge leisteten, von der Ausübung ihres Wahlrechts auszuschließen, und zwar um so mehr, weil die Wahl-

versammlung von Guggisberg im Grunde voreilig zu einem zweiten Strutinium geschritten ist, indem sie mit der Vornahme desselben hätte zuwarten sollen, bis das Ergebnis der Stimmgebung der im Militärdienst befindlichen Wähler für das erste Strutinium bekannt und bis dieselben in die Möglichkeit gesetzt waren, an der zweiten Abstimmung gleichzeitig mit der Wahlversammlung in Guggisberg Theil zu nehmen. — Von diesen Betrachtungen geleitet, haben wir, unvorgreiflich dem endlichen Entscheide des Großen Rathes, welchem über diese Angelegenheit wird Bericht erstattet werden, beschloffen, es seien die unter'm 8. d. von den in Bern im Militärdienste gewesenen Wählern aus dem Wahlkreise Guggisberg abgegebenen Stimmen zu dem in der Wahlversammlung ausgemittelten Ergebnis hinzuzurechnen, und es habe demnach, da nach dieser Hinzurechnung zwischen den beiden Kandidaten, Herrn Kohli und Herrn Zbinden, Stimmgleichheit vorhanden sei, nach Mitgabe des § 40 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851 das Loos zwischen beiden zu entscheiden. Wir beauftragen Sie, diesen Entscheid gehörigen Orts zu eröffnen und gleichzeitig die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit sofort unter Beobachtung der im angeführten Gesetzesartikel vorgeschriebenen Formalitäten zur Loosziehung geschritten werde.“ — Dieß geschieht und das Loos entscheidet zu Gunsten des Herrn Kohli. Zahnd im Hirschhorn reicht eine Beschwerde dagegen ein; am 1. Juni 1858 kommt dieser Fall im Großen Rathe zur Behandlung. Von Seite der Regierung wird beantragt, die Wahl als gültig zu erklären und die vom Regierungsrathe getroffenen Anordnungen zu genehmigen. Das Protokoll sagt hierüber: „2. Es sei, was die Wahl eines zweiten Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlkreis Guggisberg anbelangt, die Schlussnahme, welche der Regierungsrath in dieser Angelegenheit gefaßt hat, gutgeheissen und demgemäss die durch das Loos erfolgte Wahl des Herrn Regierungsrathhalters Kohli in Schwarzenburg zum Mitglied des Großen Rathes als gültig anzuerkennen.“ Auch damals waren die beanstandeten Wahlen an eine Kommission gewiesen worden. Am 2. Juni gleichen Jahres kommt diese Angelegenheit im Großen Rathe wieder zur Behandlung, und darüber heisst es im Protokolle: „Die Kommission findet die Verfügung des Regierungsrathes gerechtfertigt, trägt sonach auf Abweisung der Beschwerde gegen dieselbe an. In der Umfrage gibt sich eine abweichende Meinung kund, die in Uebereinstimmung mit der eingelangten Beschwerde dahin schliesst: in erster Linie: es sei der fragliche Beschluß des Regierungsrathes und die darauf stattgefundene Loosung aufzuheben und der mit Mehrheit der Stimmen herausgekommene Kandidat, Herr Ulrich Zbinden im Schälisacker, als gewählt zu erklären; in zweiter Linie: es sei das Wahlbureau von Guggisberg anzuweisen, sich nachträglich zur Vornahme der Abstimmung des Ehr. Zahnd zu versammeln und je nach dem Resultate dieser Abstimmung ferner nach gefälliger Vorschrift zu progrediren; in dritter Linie: es seien der zweite Wahlgang des Wahlkreises Guggisberg und die hierauf stattgefundenen weiteren Verhandlungen aufzuheben und eine neue Gesamtabstimmung anzuordnen. Der Große Rath spricht sich jedoch für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission aus, genehmigt also die Verfügung des Ersten vom 18. Mai und schreitet über die eingelangte Beschwerde zur Tagesordnung. Abstimmung: für Tagesordnung: große Mehrheit; für gefallene Anträge: Minderheit.“ — Sie sehen also, daß der Große Rath damals mit großer Mehrheit erkannt hat, es sei die Anordnung des Regierungsrathes gerechtfertigt und es soll keine fernere Verhandlung stattfinden. Gestützt darauf, stelle ich Namens der Kommission den Antrag auf Tagesordnung.

Hebler. Obschon dem Wahlkreise angehörend, aus welchem die Beschwerde kommt, und obschon mit dem Inhalte derselben einverstanden, habe ich sie weder gewünscht, noch unterzeichnet; im Gegentheil fügte ich mich als Präsident der

Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht. Da nun aber die Beschwerde hier vorliegt, so bin ich im Falle, meine persönliche Meinung geltend zu machen. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier hauptsächlich um zwei Fragen; die erste ist die: hatte im vorliegenden Falle das Loos zu entscheiden? Das ist jedoch nicht die Hauptfrage. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Fällen. In erster Linie nimmt es an, daß bei der ersten Abstimmung mehr Personen, als Wahlen zu treffen waren, das absolute Mehr erhalten haben, und sagt ausdrücklich, daß in diesem Falle diejenigen als gewählt zu betrachten seien, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Ein zweiter Fall tritt ein, wenn nicht genug Personen das absolute Mehr erhalten haben und eine zweite Abstimmung notwendig wird; dann gilt das relative Mehr. Ueber das weitere Verfahren schweigt das Gesetz, und das ist der Fall, der heute vorliegt. Bei der zweiten Abstimmung in der obern Gemeinde erhielten zwei Personen gleich viel Stimmen, und da fragten wir: wie sollen wir verfahren? Das Wahlbureau wollte es nicht über sich nehmen, zu entscheiden, sondern den Entscheid der Wahlversammlung vorbehalten, von der Ansicht ausgehend, kein Gesetz sei so im Sinne der Freiheit anzuwenden, wie das Wahlgesetz. Da nach dem Gesetze die Anordnung einer Wahlversammlung acht Tage vorher bekannt gemacht werden muß und die heiligen Sonntage nahe waren, machte man aus der Noth eine Tugend, und wollte das Wahlbureau von sich aus progrediren. Ich gebe zu, daß dieses Verfahren nicht ganz formgerecht war, und ich wäre der Erste gewesen, der sich gebeugt hätte, wenn Beschwerde dagegen erhoben worden wäre; Gründe der Zweckmäßigkeit sprachen jedoch dafür. Hätte der Regierungsrath gesagt, er habe die Fortsetzung der Verhandlungen selbst anzuordnen, so hatte er das Recht dazu. Allein die Hauptfrage ist die, ob die Anordnung des Regierungsrathes gerechtfertigt sei oder nicht. Die Regierung beschloß, daß das Loos entscheiden soll, gestützt darauf, daß im ersten Wahlgange bei Stimmgleichheit ebenfalls das Loos entscheide. Ich glaube, man könne ebenfogut umgekehrt raisonniren und sagen: wenn der Gesetzgeber im zweiten Wahlgange das Loos hätte entscheiden lassen wollen, so hätte er es ausdrücklich vorgeschrieben. Die Regierung stützt sich ferner auf den § 42 des Wahlgesetzes, welcher vorschreibt, daß bei der folgenden Abstimmung so viel möglich das gleiche Verfahren beobachtet werden soll, wie beim ersten Wahlgange, und ich gebe zu, wenn für den zweiten Wahlgang das Loos vorgeschrieben wäre, daß die Ziehung desselben nach dem gleichen Verfahren stattzufinden hätte, wie bei dem frühern Wahlgange. Hingegen gebe ich nicht zu, daß, wenn die gleichen Formen gelten sollen, damit auch gesagt sei, es mache auch der gleiche Grundsatz Regel. Die Regierung sagt, das Gesetz rede nur von zwei Abstimmungen. Ich gebe das zu, aber darin liegt nichts, das irgendwie entscheidend wäre. Die Frage hat allerdings ihre Schwierigkeit und ich nehme es der Regierung nicht übel, daß sie anderer Ansicht ist. Es ist theoretisch der Fall denkbar, der aber in Wirklichkeit nicht eintreten wird, daß, wenn man das relative Mehr sucht, bis man es findet, dazu viele Wahlgänge erforderlich seien; wenigstens in unserer Versammlung wäre die Wahl entschieden worden, wenn alle Stimmzettel deutlich beschrieben gewesen wären. Nun komme ich zu der zweiten Frage: wer soll im vorliegenden Falle entscheiden? Die Wählerschaft, — und das ist der einzige Umstand, der mich verletzete, indem ich mich fragte: warum der Wählerschaft nicht diese Freiheit lassen und ihr das Loos ostromiren? Dieses Verfahren hat etwas Gehässiges. Hat die Regierung die Befugniß, das zu thun? Ein ganz gesundes Prinzip ist das, daß, wenn Jemand gewählt werden soll, er keinerlei Einfluß auf diejenigen Wahlen ausüben darf, die seiner eigenen Wahl zu Grunde liegen. Nun wissen wir Alle, daß aus diesen Großrathswahlen die Regierung hervorgehen wird; daher soll sie keinen entscheidenden Einfluß auf dieselben

ausüben; sie soll die Wahlen anordnen, durch die Regierungsstatthalter darüber wachen lassen, daß die Ordnung gehandhabt, nicht Gewalt geübt werde, aber im Uebrigen soll der Wählerschaft die freieste Thätigkeit zustehen. Die Wählerschaft soll alle in ihrer Mitte auftauchenden Fragen in erster Instanz entscheiden. Fehlt sie nicht und langt keine Beschwerde ein, so bleibt es dabei. Fehlt sie, so kann man dagegen Beschwerde führen, und dann haben die Staatsbehörden zu entscheiden. Vergessen wir nicht, daß auch unsere Regierung aus Menschen zusammengesetzt ist, die fehlen können, und daß, wenn Jemand einmal regiert, er gern regiert. Gegenüber dieser Möglichkeit soll die Freiheit der Bürger gewahrt werden. — Im vorliegenden Falle ist die Regierung gar nicht in der Lage zu entscheiden. Der § 50 des Wahlgesetzes sagt, der Regierungsrath habe auf ergangene Beschwerde hin zu entscheiden, insofern die Wahlverhandlungen zu keinem abschließlichen Resultate geführt haben. Die letztere Bedingung ist hier vorhanden, aber die Kardinalbedingung fehlt: es ist keine Beschwerde da. Nehmen wir an, der Regierungsrath habe die Befugniß, auch ohnedies einzuschreiten, so ist es ein *passé-partout*, gegen alle Wahlverhandlungen einzuschreiten. Ich nehme nicht an, daß es geschehe, aber die Möglichkeit ist da. Der Regierungsstatthalter handelte in bester Wohlmeintheit, nachdem Gelehrte und Ungelehrte sich an diesem Falle fast die Zähne ausgebissen, und wenn die Zweifel bis zu ihm gedrungen sind, so finde ich es vollkommen begreiflich, daß er aber eine Anfrage an den Regierungsrath stellte, ist unrichtig. Er hatte keine solche zu machen und wenn er es gethan hätte, so hätte die Regierung erklären sollen, sie habe da nicht zu entscheiden. Wenn ich also annehmen muß, daß der Regierungsrath keinen gesetzlichen Boden hatte, um seinen Entscheid zu fassen, so ist sein Beschluß nicht als ein gesetzlicher anzusehen, und ich glaube daher, er soll wegfallen, und zwar durch eine Abstimmung von unserer Seite; dann fällt die Sache in das frühere Stadium zurück und die Wählerschaft hat zu entscheiden. Beschließt sie, das Loos soll entscheiden, so soll es geschehen; beschließt sie eine neue Abstimmung, so soll diese stattfinden. Man spricht uns von einem Vorgang im Wahlkreise Suggisberg; diesen Vorgang habe ich nicht gekannt. Es ist natürlich schwer für das Volk, solche Fälle, die nicht in den Gesetzen und Dekreten enthalten sind, zu kennen. Aber das Beispiel ist für uns nicht maßgebend. Ich begreife, daß man darauf hält, daß einmal gefasste Beschlüsse der Behörde festgehalten werden, obschon entgegengesetzte Fälle aus neuerer Zeit angeführt werden könnten; ich will sie nicht anführen und mache nur aufmerksam, daß das Volk nicht aus lauter Schriftgelehrten besteht. Ich komme auf den Sag zurück, daß die Staatsbehörden nicht einzuschreiten haben, wenn keine Beschwerde eingelangt ist. Nun haben wir hier eine Beschwerde, aber nur der Punkt, welcher Gegenstand der Beschwerde ist, fällt unter den Entscheid des Großen Rathes; alles Andere soll als gültig anerkannt werden. Ich kann daher nicht anders, als für die Beschwerde schließen, die von einfachen Bürgern herrührt, ein Ergebnis ihrer Gewissenhaftigkeit ist und als solche Achtung und Berücksichtigung verdient.

Röthlisberger, Gustav. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir einige Worte. Ich erkläre von vorn herein, daß ich derjenige war, der die größte Mühe hatte, sich der Ansicht der Regierung anzuschließen. Ich sagte: so lang eine Wahlverhandlung in den Schranken der Ordnung und Gesetzlichkeit vor sich geht, soll die möglichst ungehemmte Freiheit herrschen, und erst wenn diese Schranken überschritten werden, soll der Staat einschreiten. Von diesem Standpunkte aus konnte ich die vorliegende Beschwerde begreifen. Es schien mir, in Uebereinstimmung mit dem Votum des Herrn Präopinanten, es wäre an der Wählerschaft gewesen, den Modus des weitem Verfahrens zu bestimmen. Bei näherem Nachdenken über die Bestimmungen des Gesetzes mußte ich

aber finden, daß eine Lücke vorhanden ist. Das Gesetz sieht diesen Fall gar nicht vor. Nun kann man sich billig fragen: wenn das Loos durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, ist dann vorgeschrieben, daß eine dritte und vierte Wahlverhandlung stattfinden soll? Nein, ebensowenig als das Andere. Was mußte uns also leiten? Die Observanz. Es liegt ein Vorgang vor, der ganz gleich ist, wie der heutige Fall, und ohne ganz wichtige und entscheidende Gründe sollen wir nicht von einem gefassten Beschlusse abgehen. Es ist ein wichtiges Prinzip in unserer ganzen Verwaltung, so viel als möglich konsequent zu sein. Nun kann ich solche entscheidende Gründe hier nicht einsehen, und wenn ich von frühern Beschlüssen des Großen Rathes nicht hätte abgehen mögen, ebensowenig möchte ich heute davon abgehen. Ich wiederhole: der vom Herrn Berichterstatter angeführte Vorgang war für mich ganz entscheidend. Es handelt sich um einen gleichen Fall, der vom Großen Rathe bereits entschieden worden ist. Ich glaube, die Regierung habe das Richtige gewählt, und empfehle Ihnen den Antrag derselben zur Genehmigung.

Scherz. Meine Ansicht wurde bereits durch das vorhergehende Votum entwickelt und ich kann mich daher ganz kurz fassen. Gingegen muß ich mich über den Standpunkt des Herrn Hebler sehr verwundern, der als Präsident der Wahlversammlung Veranlassung war, daß die Einfrage an den Regierungsrath erfolgte. Denn als Zweifel darüber laut wurden, was ferner vorzuzutreten sei, einigte sich das Wahlbureau dahin, nicht weiter zu progrediren, das Protokoll einzusenden und einen Beschluß des Regierungsrathes zu gewärtigen. Der Regierungsstatthalter faßte die Sache so auf. Es heißt nämlich in seinem Schreiben an den Regierungsrath vom 19. Mai: „Das Wahlbureau ging von der Ansicht aus, es sei ein dritter Wahlgang vorzunehmen und traf sogleich Anordnungen auf künftigen Sonntag. Bei näherer Prüfung der Sache entstehen jedoch Zweifel in die Richtigkeit dieses Verfahrens, und es fragt sich, ob nicht in Gemäßheit der §§ 40, 41 und 42 des Wahlgesetzes das Loos hätte entscheiden sollen.“ Ich sage also, diese Ansicht hat sich bereits im Wahlbureau geltend gemacht, und halte dafür, wenn irgendwo ein Gesetz deutlich ist, so sei es im vorliegenden Falle. (Der Redner zitiert hierauf die bereits von anderer Seite angeführte Bestimmung des § 42 und fährt fort, wie folgt:) Was zählt man zu den Formen der ersten Verhandlung? Es ist die Bestellung des Bureau, die Abfassung des Protokolls, dessen Unterzeichnung, Versiegelung, Einsendung, Eröffnung des Resultates, die nothwendige Verifikation und Ausmütlung des Stimmenverhältnisses zwischen den Kandidaten und die Entscheidung durch das Loos bei Stimmgleichheit. Es ist also durchaus kein Zweifel vorhanden und der Gesetzgeber hätte nicht deutlicher sein können. Ich habe die Diskussion nachgesehen, welche bei Anlaß der Berathung des Wahlgesetzes stattfand, um zu sehen, was für eine Ansicht der damalige Berichterstatter und Verfasser des Wahlgesetzes entwickelte. Anläßlich eines vorhergehenden Paragraphen, wo es sich um das Verfahren bei den Großen Rathswahlen handelte, nämlich um die Frage, ob man gleich verfahren wolle, wie bei den eidgenössischen Wahlen, wo nicht das relative Mehr gilt, sondern die Stimmgebung ganz frei ist, während bei kantonalen Wahlen im zweiten Wahlgang die doppelte Zahl derjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, in der Wahl bleibt, sagte der Berichterstatter: „Dieses letztere (nämlich das eidgenössische Verfahren) zwingt uns, unter Umständen die Wahlversammlungen dreimal zusammenzuberufen, während dieß bei unserm Verfahren nur zweimal geschehen müßte; zudem entspricht es den Gewohnheiten unserer Bevölkerung besser, wenn einerseits das Abweichende bei den eidgenössischen Wahlen aufgenommen und im Uebrigen das bisherige Verfahren bei unsern Wahlen beibehalten wird.“ In Uebereinstimmung damit wurde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß im zweiten Wahlgang doppelt so

viele Kandidaten, als noch Mitglieder zu wählen sind, in der Wahl bleiben, damit nicht ein dritter Wahlgang stattfinden müsse. Wenn also das richtig wäre, was Herr Hebler sagte, so wäre es gegen die Ansicht des Herrn Berichterstatters. Uebrigens ist die Sache durch ein Präcedens entschieden. Der vorliegende Fall ist ganz gleich, wie derjenige, welcher vor vier Jahren im Amtsbezirke Schwarzenburg vorkam. Damals hatten ebenfalls zwei Kandidaten gleich viel Stimmen; nun kommt noch ein Soldat, der im Militärdienst war, und sagt, er habe noch nicht gestimmt; er gibt seine Stimme zu Gunsten des Herrn Zbinden, des liberalen Kandidaten, ab; die Sache kommt vor den Großen Rath, welcher erklärt, das gehe nicht an. Hätte man damals angenommen, Zahnd habe das Recht, seine Stimme nachträglich noch abzugeben, so hätte Herr Zbinden die Mehrheit gehabt; allein das Loos entschied, und zwar zu Gunsten des konservativen Kandidaten. Man fand dieses Resultat in Ordnung, es wurde weder von konservativer noch radikaler Seite angefochten. Ich bin mit dem Grundsatz des Herrn Hebler, daß man der Thätigkeit der Wahlversammlungen die möglichst große Freiheit lassen soll, vollständig einverstanden; ich halte auch dafür, daß die Regierung sich nicht einzumischen soll, wo das Gesetz es nicht vorschreibt. Aber im vorliegenden Falle hat die Regierung sich nicht ungerufen eingemischt, sondern veranlaßt durch die Wahlversammlung, durch den Regierungsrathhalter. Ich schließe deshalb dahin, der Beschluß des Regierungsrathes sei ganz kompetent gefaßt; es habe dabei zu verbleiben und der Große Rath solle zur Tagesordnung schreiten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission	159 Stimmen.
„ „ „ des Herrn Hebler	8 „

2. Beschwerde gegen die Wahlen von Wohlen.

Herr Berichterstatter. Die zweite Beschwerde ist gegen die Wahlen des Wahlkreises Wohlen gerichtet und es ist nicht zu leugnen, daß dort in Bezug auf die Stimmregister nicht alles oder sehr wenig in Ordnung war. Die Beschwerde gründet sich auf zwei Punkte. Erstens wird behauptet, es hätten zwei Personen, welche das Stimmrecht nicht besitzen, an den Wahlverhandlungen Theil genommen. Was diesen Punkt betrifft, so muß es schon auffallen, daß die Beschwerde die fraglichen zwei Personen gar nicht näher bezeichnet. Man kann nicht einfach sagen, es seien ein paar da gewesen, die das Stimmrecht nicht besitzen. Wie will man auf diese Weise die Sache untersuchen? Die Vorstände der Gemeinden, aus welchen der Wahlkreis besteht, wurden angehört, und alle erklärten, sie wissen nichts davon. Dieser Beschwerdepunkt ist also nicht bewiesen und fällt dahin. Etwas anderes ist die nicht ganz regelmäßige Führung der Stimmregister. In dieser Beziehung erlaube ich mir die Bemerkung, es möchte noch in mancher Gemeinde des Kantons der Fall sein, daß die Stimmregister sich nicht ganz in Ordnung befinden. Man sagt zwar, in Wohlen seien die Stimmregister in Ordnung geführt, aber vom Gemeinderathe nicht genehmigt und abgeschlossen worden, wie das Gesetz es vorschreibt. Allein ich glaube nicht, daß dies ein hinreichender Grund sei, um die Kassation einer Wahlverhandlung zu begründen. Auch ist im Gesetze nichts hierüber gesagt; man kann also daraus nicht eine Beschwerde herleiten, um eine Wahl als ungültig zu erklären. Nach dem Wahlgesetze soll beim Beginne der Wahlverhandlungen die Versammlung angefragt werden, ob Jemand anwesend sei, der nicht stimmberechtigt wäre; Personen, die sich

in diesem Falle befinden, sollen das Lokal verlassen, haben aber die Befugniß, Verwahrung gegen ihre Ausschließung einzulegen und Beschwerde zu führen, wenn sie das Stimmrecht seit dem Abschluß des Stimmregisters erlangt zu haben glauben. Das gleiche Recht der Protestation und Beschwerdeführung kann ausgeübt werden gegen solche Personen, die seit dem Abschluß des Stimmregisters auf dasselbe getragen wurden und infolge dessen an den Verhandlungen Theil nahmen, ohne stimmberechtigt zu sein. Das Gesetz sieht also eine Ergänzung der Stimmregister vor, aber nur unter der Voraussetzung, daß man stimmberechtigt sei. Nun wurden im vorliegenden Falle bis zum letzten Momente vor der Wahl Stimmkarten ausgehändigt und Niemand wendete etwas dagegen ein; damit war die Angelegenheit erledigt. Ferner ist konstatirt, daß der Unregelmäßigkeit durchaus nicht böse Absicht zu Grunde liegt, sondern Nachlässigkeit. Die Regierung wird ohne Zweifel von sich aus den betreffenden Gemeindebehörden die Bemerkung machen, daß sie künftighin etwas regelmäßiger zu Werke gehen. Ich stelle Namens der Kommission den Antrag, es sei die Beschwerde gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Wahlen abzuweisen und demnach die vom Wahlkreise Wohlen getroffenen Wahlen der Herren Eiter, Stämpfli und Eschannen als gültig anzuerkennen.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Beschwerde gegen die Wahlen des Wahlkreises Burgdorf.

Herr Berichterstatter. Der Wahlkreis Burgdorf umfaßt die politischen Versammlungen Burgdorf, Heimiswyl und Wynigen. Für die von ihnen zu wählenden vier Großräthe wurden zwei gedruckte Wahlvorschläge ausgehändigt; auf dem einen standen als Kandidaten die Herren Andreas Schmid, Kaufmann in Burgdorf, J. Studer, Bleicher daselbst, J. Wiedmer, Müller in Heimiswyl und J. Christen, Notar in Wynigen; auf dem zweiten die Herren A. Schmid, Rudolf Müller, Fürsprecher in Burgdorf, Friedli, Großrath in Wynigen und Niklaus Gasser in der Ziegelhütte bei Heimiswyl. Im ersten Wahlgange, den 4 Mai, fielen auf Herrn Andreas Schmid, Kaufmann, in Burgdorf

	977 Stimmen.
„ Jakob Studer, Bleicher, in Burgdorf	686 „
„ Johann Christen, Notar, in Wynigen	652 „
„ Niklaus Gasser, Ziegler, in Burgdorf	651 „
„ Johann Wiedmer, Müller, in Heimiswyl	495 „
„ Friedli, Großrath, in Wynigen	359 „
„ Rudolf Müller, Fürsprecher, in Burgdorf	326 „
„ Friedrich Braun, Landwirth, zu Heimiswyl	20 „
„ Johann Rothen, Landwirth, zu Wynigen	5 „

Es langte eine Beschwerde des Gemeinderathes von Heimiswyl ein, die sich darauf gründet, es sei auf einer Anzahl Stimmzettel, auf die sich die Wahl des Herrn Niklaus Gasser, Ziegler, in Burgdorf, stützt, die Bezeichnung nicht ganz genau ausgesetzt gewesen, indem es darauf bloß geheißen habe, „Gasser, Ziegler“ oder „Gasser“. Hierauf wurde eine sehr minutiöse Untersuchung angeordnet. Die Gesamtzahl der eingelängten Stimmzettel betrug 1298, das absolute Mehr also 650. Die Gesamtstimmzahl der Gemeinde Heimiswyl betrug 416, über welche sich aus den Akten folgendes ergibt: auf 237 stand der Name „Gasser“ gar nicht und mit den übrigen 179 verhält es sich also: 70 können als vollkommen richtig bezeichnet werden, da auf denselben geschrieben ist „Niklaus Gasser, Ziegler, in

Burgdorf"; auf 26 steht „Niklaus Gasser“ oder „Gasser, Niklaus“ ohne Berufs- und Wohnortsangabe; auf 19 steht blos „Ziegler Gasser“ oder „Gasser, Ziegler“; auf 3 steht „Gasser in der Ziegelhütte“; auf 23 steht „Niklaus Gasser, Ziegler“; auf 24 steht „Gasser, Ziegler, in Burgdorf“; auf 2 steht „Niklaus Gasser in der Ziegler“; auf 1 steht „Gasser bei der Ziegelhütte“ und auf 1 steht „J. Gasser, Ziegler“. Nun befinden sich im Wahlkreise Burgdorf noch sechs Männer, die den Namen „Gasser“ tragen, aber keiner von ihnen heißt „Niklaus Gasser.“ Ich frage: wie ist es möglich, daß man unter solchen Umständen einer Wahlbehörde einen Vorwurf machen kann, wenn sie unter solchen Umständen einen Stimmzettel, der nicht ganz gleich geschrieben ist wie die andern, als gültig annimmt? Wenn man überhaupt so minutiös zu Werke gehen wollte, zu behaupten, wenn der Name eines Kandidaten nicht ganz genau so bezeichnet werde, wie er ihn selbst schreibt, so sei der Stimmzettel nicht gültig, dann käme man zu keinem Ende. Mit dem gleichen Grunde könnte man dann Einsprache erheben, wenn Einer den Namen statt mit „th“ mit einem einfachen „t“ bezeichnen würde, oder wenn ich z. B. das Unglück hätte, meinen Namen mit „ß“ zu schreiben und ein Wähler nur ein „s“ setzen würde. Es gibt Dinge, die so unverständlich sind, daß man es mit aller Gewalt herbeiziehen muß, um es zu einer Beschwerde zu bringen. Ich mache aufmerksam, wie man seit Jahren in Bern verfährt, wo beide Parteien mit der größten Loyalität zu Werke gehen. Wenn der Name eines Kandidaten, der auf einer Liste portirt wird, auf dem Stimmzettel nicht ganz genau geschrieben ist, so nimmt man an, er sei gültig. Wohin man kommt, wenn man in solchen Dingen zu scharf verfährt, zeigt ein Fall, der sich vor einigen Jahren im Kanton Schaffhausen ereignete, als es sich um eine Nationalrathswahl handelte. Auf Herrn Fuog, der mehrere Jahre lang Mitglied des Nationalrathes war, fielen 250 Stimmzettel, auf denen nichts anderes stand als „Vater Fuog“; die Regierung, welche damals nicht gut mit ihm stand, kassirte dieselben; warum? Weil acht Tage vorher der Sohn des Herrn Fuog auch Vater geworden war, und die Regierung annahm, man wisse nicht, welcher gelte. Durch die ganze Schweiz ging aber ein Schrei des Unwillens über dieses Verfahren. Ich möchte nicht wegen einer solchen Mißschreibung eine Wahl anfechten. Abgesehen davon, daß es in der Kompetenz der Wahlbehörde stand, sich darüber auszusprechen, ob sie die Ueberzeugung habe, daß die betreffenden Stimmzettel gültig seien, soll man nicht so weit gehen, sonst könnte der Fall eintreten, daß bei einer Wahl eine solche Masse Stimmzettel ungültig erklärt würden, daß ein ganz anderes Resultat herauskäme. Im vorliegenden Falle war die Bezeichnung deutlich genug; zudem hatte Herr N. Gasser 651 und der ihm zunächst stehende Kandidat nur 495 Stimmen, also über 150 weniger. Ich frage also Namens der Kommission darauf an, es möchte dem Großen Rathe belieben zu entscheiden, es sei die Beschwerde des Gemeinderathes von Heimiswyl und in Folge dessen auch die eventuell gestellte Wahlinsprache von fünf Wählern gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Burgdorf vom 4. Mai abzuweisen und seien demnach die sämtlichen vom genannten Wahlkreise getroffenen Wahlen als gültig anzuerkennen. Es ließe sich auch noch fragen, ob die Einrede formel gültig sei, weil sie vom Gemeinderathe und nicht von Wählern gestellt ist. Ich glaube, auch formel brauche man sie nicht anzunehmen, weil sie nicht von Wählern, sondern von einer Behörde ausgeht, die kein Wahlrecht hat.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehrt genehmigt.

4. Beschwerde gegen die im Wahlkreise Frutigen getroffene Wahl des Herrn Jungen, Amtsrichter in Achseten.

Herr Berichterstatter. Der Wahlkreis Frutigen, bestehend aus den politischen Versammlungen Adelsboden, Aeschi, Frutigen, Randergrund und Reichenbach, wählte am 4. Mai vier Mitglieder des Großen Rathes, für die fünfte Wahl mußte ein zweiter Wahlgang angeordnet werden und es blieben für diese Stelle in der Wahl die Herren Daniel Jungen, Amtsrichter, zu Achseten, und Peter Berger, Rechtsagent in Frutigen. Beim zweiten Wahlgange, am 18. Mai, wurde Herr Jungen gewählt und zwar mit der bedeutenden Zahl von 861 Stimmen, während Herr Berger 584, somit fast 300 weniger erhielt. Nun erscheint Herr Berger selber mit einer Beschwerde wegen Bestechung und Betruges. Bei der großen Mehrheit von Stimmen, die Herr Jungen auf sich vereinigte, kann man von vornherein annehmen, daß, wenn von Bestechung die Rede ist, sie sich kaum auf 300 Wähler ausgedehnt haben wird; indessen ist das nur eine persönliche Bemerkung. Die Beschwerde wurde dem Regierungsrathe zugesandt ohne weitere Untersuchung von Seite des Regierungstatthalteramtes Frutigen. Es ist natürlich, daß der Beschwerde insofern Folge gegeben werden muß, als eine nähere Untersuchung angeordnet werden soll, aber unterdessen soll Herr Jungen im Großen Rathe provisorisch Sitz und Stimme haben; es wird sich dann zeigen, welches Resultat die Untersuchung haben werde. Der Antrag des Regierungsrathes geht ebenfalls dahin, daß dem Herrn Jungen auf so lange Sitz und Stimme zu gestatten sei, bis über die eingelangte Wahlbeschwerde vom Strafrichter und vom Großen Rathe entschieden sein werde; ferner sei der Regierungsrath anzuweisen, die Beschwerde dem Regierungstatthalteramte Frutigen mit dem Auftrage zu übermitteln, nach Vorschrift des Gesetzes Untersuchung einzuleiten. Ich wünsche eine einjige Modifikation beizufügen. Wir setzen voraus, unter dem Worte „Strafrichter“ sei auch die Anklagekammer verstanden, so daß, wenn sie die Untersuchung aufhebt, es natürlich den Sinn hat, daß die Beschwerde als dahingefallen zu betrachten sei, und daß nicht blos der eigentliche Strafrichter darunter verstanden wäre. Es versteht sich das eigentlich von selbst, aber ich glaubte darauf aufmerksam machen zu sollen, damit nicht später dieser Umstand zu einer Wortklauberei Anlaß gebe. Der gestellte Antrag stützt sich auf den § 57 des Wahlgesetzes; die Beerdigung des Herrn Jungen soll aber erst stattfinden, wenn die Konstituierung vollendet ist und der Große Rath die Wahl als gültig anerkannt hat. Es wurde bisher ausdrücklich so gehalten. Ein anderes Verfahren wäre nicht gerecht. Es geschah früher einmal, daß ein Mitglied des Großen Rathes wegen einer eingelangten Wahlbeschwerde eingestellt wurde; es ging fast zwei Jahre, bis die Beschwerde erledigt war und unterdessen war der betreffende Wahlkreis nicht vertreten. Dieses Verfahren ist nicht richtig, sonst könnte man durch Eingabe von Wahlbeschwerden die Vertretung des halben Kantons für einige Zeit aus dem Großen Rathe sprengen, da unsere Strafrechtspflege nicht einen so raschen Gang hat. Ich empfehle Ihnen also den erwähnten Antrag zur Genehmigung.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

5. Beschwerde gegen die Wahlverhandlung im Wahlkreise Hilterfingen vom 18. Mai.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Fall ist im Resultate derselbe, wie der soeben erledigte. Gegen die Wahl des Herrn Fuhrer im Wahlkreise Hilterfingen liegt eine Be-

schwerde vor, in welcher die Behauptung aufgestellt ist, es habe eine Anzahl Personen, die nicht stimmberechtigt seien, an der Wahlverhandlung Theil genommen. Diese Beschwerde unterscheidet sich von derjenigen von Wohlern dadurch, daß die Personen, deren Stimmberechtigung angefochten wird, bezeichnet sind. Unbegreiflicher Weise berief der Regierungstatthalter nicht sofort die Mitglieder des Bureau ein, um sie zu vernehmen, sondern erst auf gestern oder heute; daher kann über die Beschwerde vor der Hand nicht entschieden werden, aber aus den gleichen Gründen, die ich vorhin angeführt, trägt die Regierung darauf an, es sei auch dem als gewählt proklamirten Herrn Führer Sitz und Stimme im Großen Rathe zu gestatten, bis über die gegen seine Wahl eingelangten zwei Beschwerden definitiv entschieden sein wird. Die Kommission ist damit einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird durch das Handmehre genehmigt.

6. Beschwerde gegen die am 18. Mai von der politischen Versammlung von Weirtingen getroffene Wahlverhandlung.

Herr Berichterstatter. Kaspar Zwald am Hasleberg reichte bei dem Regierungstatthalteramt Oberhasle das Gesuch ein, es möchte die Nachwahl vom 18. Mai abhin, soweit es den Wahlkreis Weirtingen betrifft, kassirt und eine andere Wahl angeordnet werden, indem er behauptet, es sei in Weirtingen nicht auf gesetzliche Weise verfahren worden, es hätten Leute Theil genommen, welche das Stimmrecht nicht besitzen etc. Der Wahlkreis Weirtingen besteht aus den politischen Versammlungen Gadmen, Guttannen, Innerkirchen und Weirtingen. Zwald verlangt nun aber nicht Kassation der ganzen Wahlverhandlung, sondern nur dessen, was Weirtingen vornahm. Nun sagt das Gesetz, daß Wahlinsprachen gegen einzelne politische Versammlungen binnen drei Tagen, Beschwerden gegen die Verhandlungen eines ganzen Wahlkreises innerhalb sechs Tagen eingereicht werden müssen. Die fragliche Beschwerde langte aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist ein; deshalb stellt die Regierung den Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten und die vom Wahlkreise Weirtingen getroffenen Wahlen der Herren Brunner und Mador als gültig anzuerkennen. Die Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

7. Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Niécourt vom 18. Mai, beziehungsweise gegen die Verhandlungen der politischen Versammlung von Charmoille vom angegebenen Tage.

Herr Berichterstatter. Eigenthümlicher Natur ist der vorliegende Fall, und wenn man ganz ruhig die Sache überdenkt, so können allerdings erhebliche Zweifel aufstauen. Es wurde auf so eigenthümlicher Weise progredirt, daß ich auf Kassation antragen müßte, wenn nicht eine bezügliche Bestimmung im Gesetze wäre. Der Wahlkreis Niécourt besteht aus den politischen Versammlungen Alle, Asuel, Charmoille, Cornol und Niécourt und hatte am 18. Mai eine Nachwahl zu treffen. Herr Valentin Guenin, Professor in Bruntrut, erhielt 412, Herr Peter Joseph Kohler, Advokat in Mänster, 404

Stimmen; die Differenz betrug also 8 Stimmen. Am 21. Mai langte eine Beschwerde von Seite von vier Wählern aus der politischen Versammlung von Charmoille ein und verlangte, daß die ganze Verhandlung des Wahlkreises Niécourt zu kassiren und entsprechenden Falls eine neue Abstimmung vorzunehmen sei. Die Beschwerde stützt sich auf folgenden Hergang. In den Gemeinden des Amtsbezirktes Bruntrut war es von jeher Übung, daß die Wahlversammlungen nicht in der Kirche, sondern im Schullokale stattfanden; so geschah es auch zu Charmoille. Das Lokal war jedoch dort zu klein, um alle Wähler der ganzen Kirchgemeinde zu fassen, und so kam man dahin, daß jede Gemeinde getrennt zur Wahloperation schritt. Zuerst kam Fregécourt an die Reihe. Das Bureau stellte jedem Wähler einen Stimmzettel zu, der Gemeindefreiber von Fregécourt nahm dann nach dem aufgelegten Stimmregister den Namensaufruf vor, nahm die Stimmzettel der anwesenden Wähler in Empfang und notirte jeden, der seinen Stimmzettel abgab, durch Befestigung eines Striches mit dem Bleistift zu dem Namen des Betreffenden im Stimmregister. Als man die Stimmzettel zählte, waren vier mehr eingelangt, als im Stimmregister notirt wurden. Man besand sich in großer Verlegenheit, was zu machen sei. Das Natürlichste wäre gewesen, eine neue Wahlverhandlung anzuordnen. Sie fielen aber dort auf ein prächtiges Auskunftsmittel; die Herren von Charmoille haben wahrscheinlich in Uri oder Frankfurt die Lotterie ziehen sehen. Sie nehmen einen unschuldigen Buben oder ein Mädchen und lassen vier Stimmzettel ziehen, dann bringen sie dieselben in Abzug. Das ist nun nach meiner Ansicht nicht zulässig. Aber nach genauer Untersuchung stellte sich heraus, daß nicht zu viel Stimmzettel eingelangt waren, aber daß man vergaß, vier Wähler, die ihre Stimmzettel ebenfalls abgegeben hatten, zu notiren. Das macht in der Sache — von der Form will ich nicht reden —, daß nicht mehr Stimmzettel eingelangt sind, als ausgeheilt worden; nur wurde der Fehler begangen, daß man vier nicht notirte. Es ergibt sich aus Zeugenaussagen, daß die Betreffenden wirklich gestimmt haben. Was ist nun die Folge? Es wurden vier Stimmzettel beseitigt, die hätten gezählt werden sollen. Das ist nicht regelmäßig; man soll keine auf die Seite thun, wenn sie auch der allerunschuldigste Bub' gezogen hätte. Aber was ergibt sich ferner? Gerade die vier Stimmzettel, welche gezogen wurden, fielen auf den gewählten Herrn Guenin, so daß derselbe in Wirklichkeit 416 Stimmen gehabt hätte. Nun sagt der § 56 des Wahlgesetzes: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugten Zugelassenen oder der befugten Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.“ Nun ist es hier der Fall, daß man Stimmberechtigte unerlaubter Weise ausgeschlossen hat; aber so wie die Sache ermittelt wurde, kann man annehmen, daß, wenn man die gezogenen vier Stimmzettel zu den bereits auf Herrn Guenin gefallenem Stimmen rechnet, abgesehen vom Geschehenen, das Resultat keine Veränderung erlitten hätte. Ich glaube, die Regierung dürfe einzig und allein aus diesem Grunde den Antrag stellen, die Beschwerde abzuweisen und die Kommission stimme aus diesem einzigen Grunde bei. Hingegen wäre es denn doch zweckmäßig, dorthin, wo solche Unregelmäßigkeiten vorkommen, Jemanden zu schicken, um die Leute zu lehren, wie man abstimmen soll. Es hat keine Art, einfach eine Lotterie abzuhalten. Ich wiederhole: ich würde auf Kassation antragen, wenn nicht die Bestimmung des § 56 vorläge, aber gestützt auf diesen Artikel, trägt die Kommission ebenfalls einstimmig auf Tagesordnung an.

v. Büren. Ich kenne die nähern Umstände der Verhandlung von Charmoille durchaus nicht, sondern nur aus

dem, was wir aus dem Berichte der Kommission vernommen haben. Aber ich könnte unmöglich zur Anerkennung der Wahl stimmen. Man wird diesen Beschluß, wie einen andern Vorgang, anrufen können. Wir würden etwas sanktioniren, das vollständig gegen das Gesetz wäre, trotz des zitiirten § 56. Das Gesetz sagt, jeder Wahlgang sei ungültig, wenn mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind. Das ist hier der Fall; ich will nicht sagen, absichtlich, aber durch eine Unregelmäßigkeit; deshalb können wir die Verhandlung von Charmoille nicht als gültig anerkennen und erlaube ich mir, den Antrag auf Kassation derselben zu stellen.

Migy. Ich erlaube mir nur zwei kurze Bemerkungen auf das Votum des Herrn v. Büren. Der Grund, warum der Regierungsrath sowohl als die Kommission einstimmig auf Nichtkassation antragen, liegt darin, daß infolge der Untersuchung der Irrthum, welcher obgewaltet, berichtigt wurde, indem es sich herausstellte, daß die als zu viel eingelangt angesehenen Stimmzettel wirklich nicht zu viel waren. Der Irrthum liegt nämlich darin, daß man vier Stimmzettel zu notiren vergaß. Es ist materiel bewiesen, daß nicht mehr Stimmzettel eingelangt sind, als ausgetheilt worden; die Vorausssetzung der Beschwerde ist dann ganz unrichtig. Ich gebe zu, daß das in Charmoille beobachtete Verfahren nicht normal ist, man weiß aber wohl, daß im katholischen Jura die Geistlichkeit es für unanständig hält, die Kirche zu Wahlverhandlungen zu benutzen; deshalb sucht man andere Lokale und zwar die Schullokale, die aber nicht überall geräumig genug sind, um alle Wähler zu fassen. Die Gemeindebehörden wirken dahin, daß diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen und für größere Lokale gesorgt werde. Wenn der Regierungsrath von diesen Verhältnissen Kenntniß gehabt hätte, so hätte er sicher Anordnungen zu diesem Zwecke getroffen. Im vorliegenden Falle könnte ich nicht zur Kassation handbieten, da keine materielle Unrichtigkeit vorhanden ist. Ich glaube, man habe sich seit einer Reihe von Jahren, namentlich seit 1854 und 1855, wohl dabei befunden, daß im Großen Rathe bei Wahlbeschwerden, deren in andern Perioden eine andere Zahl und andere Arten einlangten, meistens zur Tagesordnung geschritten wurde, im Interesse der Ruhe der Bürger und der Ordnung, sobald, wie hier der Fall, nachgewiesen ist, daß keine dolose Machinationen stattfanden. Wenn der materielle Ausdruck der Wahl richtig ist und aus allen Verhandlungen hervorgeht, daß von Betrug keine Rede sein kann, so wollen wir darüber hinweggehen. Sie wissen wohl, welche Konsequenzen die Kassation einer Wahl mit sich bringt: Zerwürfniß, Unzufriedenheit und fast regelmäßig das gleiche Resultat. Ich bin daher der Ansicht, daß der Große Rath zur Tagesordnung schreiten soll. Wer einige Zeit auf dem Lande gelebt hat, wird begreifen, daß nicht immer alles in den Protokollen ganz richtig notirt ist, indem nicht immer ein Jurist, ein Fürsprecher die Verhandlungen notirt. Deshalb untersuchte ich als Berichterstatter im Regierungsrathe die Verhältnisse von diesem Standpunkt aus und wurde auch bei Burgdorf aus den nämlichen Gründen auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Ich ging von der Ansicht aus, wenn auch in formeller Beziehung nicht alles ganz genau vor sich ging, aber hergestellt ist, daß man loyal verfuhr und das Wahleresultat materiel richtig ist, so solle man sich über einzelne Unregelmäßigkeiten hinwegsetzen. Den gleichen Grundsatz möchte ich auch für Charmoille gelten lassen.

v. Büren. Der zweite Theil des Votums des Herrn Regierungsrath Migy trifft mich eigentlich nicht, hingegen enthält der erste Theil eine Berichtigung meiner Auffassung, und da in der Wirklichkeit nicht mehr Stimmzettel eingelangt sind, als ausgetheilt worden, wie Herr Migy sagte, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu erklären, daß es nach den Akten wirklich so ist. Es sind wirklich nicht mehr Stimmzettel eingelangt, als ausgetheilt worden; nur vergaß man vier zu notiren.

Der Antrag der Kommission wird ohne weitere Einsprache genehmigt.

8. Wahl des Herrn Nationalrath Vogel im Wahlkreise Herzogenbuchsee.

Herr Berichterstatter. Herr Kommandant Vogel wurde letzten Donnerstag in Herzogenbuchsee zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt; die gesetzliche Frist für allfällige Einsprachen geht, wenn ich nicht irre, morgen zu Ende, so daß die Wahl des Herrn Vogel noch nicht als gültig erklärt werden kann. So viel man hört, wird zwar keine Beschwerde einlangen, aber das Recht dazu hat man nach dem Gesetze bis zum sechsten Tage, und somit ist immerhin die Möglichkeit dazu vorhanden. Nun fragt es sich, ob Herr Vogel, wie diejenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, provisorisch hier Sitz und Stimme haben soll. Die Regierung stellt es dem Ermessen des Großen Rathes anheim. Die Kommission trägt darauf an, dem Herrn Vogel provisorisch Sitz und Stimme zu gestatten und zwar gestützt auf folgende Bestimmung des § 57 des Wahlgesetzes: „In der ersten auf eine Gesamterneuerung des Großen Rathes folgenden Sitzung, welche mit der Konstituierung der Behörde beginnt, haben alle zu Mitgliedern derselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme.“ Also wenn zur Stunde die Wahl des Herrn Vogel bereits bestritten wäre, so hätte er Sitz und Stimme; darüber ist kein Zweifel. Nun ist sie aber nicht bestritten; da wäre es eine sonderbare Logik, wenn man sagen würde, Herr Vogel habe nicht Sitz und Stimme. Das kann unmöglich die Meinung des Gesetzes sein. So gut Herr Vogel hier sitzen könnte, wenn seine Wahl bestritten wäre, so gut soll er Sitz und Stimme haben, da sie nicht bestritten ist. Ein Unterschied besteht allerdings, wenn der Große Rath einmal konstituiert ist. In dieser Beziehung sagt der § 58 des Wahlgesetzes: „Nach erfolgter Konstituierung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden.“ In diesem Falle hat also der Betreffende nicht Sitz und Stimme, sondern muß warten, bis seine Wahl als gültig anerkannt ist, und gültig ist die Wahl, wenn sechs Tage verflossen sind, ohne daß eine Beschwerde einlangte. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf den Großen Rath, der bereits konstituiert ist, während der § 57 sich auf den noch nicht konstituierten Großen Rath bezieht. Ich stelle also Namens der Kommission den Antrag, dem Herrn Vogel provisorisch Sitz und Stimme zu gestatten, aber denselben erst zu beedigen, wenn die Frist von sechs Tagen verflossen sein wird.

Auch dieser Antrag der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 207 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin, Großrath	121 Stimmen.
" Bützberger, "	80 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Eduard Carlin, Fürsprecher, in Delsberg.

Derselbe nimmt sofort den Vorsitz ein.

Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 211 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Oberst	172 Stimmen.
" Bützberger	18 "
" Karrer	15 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit Herr Albert Kurz, Oberst, in Bern, gewählt.

Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 200 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Engemann, Großrath	127 Stimmen.
" Bützberger, "	39 "
" Ganguillet, "	14 "
" Seßler, "	7 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Karl Engemann, Fürsprecher, in Thun

Wahl zweier Stimmenzähler.

Erste Wahl.

Von 199 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bernard, Großrath	128 Stimmen.
" Ryser, "	40 "
" Mühlethaler, "	10 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Olivier Bernard, Notar, in Fornet-dessus.

Zweite Wahl.

Von 198 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ryser	71 Stimmen.
" Mühlethaler	54 "
" v. Känel, Negotiant	54 "
" Kempfen	9 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich

Da keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

An der Stelle des im Austritte befindlichen Herrn Mühlethaler funktioniert provisorisch Herr Großrath Kläy als Stimmenzähler.

Von 202 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Ryser	115 Stimmen.
" Mühlethaler	17 "
" v. Känel	60 "
" Kempfen	9 "

Es ist somit Herr Karl Ryser, Müller, in Murgenthal, gewählt.

Nach dem hierauf zum Behufe der Beeidigung vorgenommenen Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: die Herren Botteron, Bucher, Guenat, v. Gonten, v. Känel, Johann; Luz, Margat, Michel, Christian; Deuvray, Revel, Seiler, Stockmar, Tische und Vogel.

Sch e r z. Es walten Zweifel darüber, ob auch diejenigen Mitglieder des Großen Rathes beeidigt werden sollen, deren Wahlanklände noch nicht erledigt sind.

Herr Präsident. Nach dem Befehle haben die betreffenden Mitglieder einstweilen Sitz und Stimme. Ob die Beeidigung nothwendig sei, überlasse ich der Versammlung zu entscheiden.

Karrer. Ich glaube, es sollen sämtliche Mitglieder beeidigt werden. Die Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, haben, bis die gerichtliche Untersuchung erledigt sein wird, hier Sitz und Stimme und die gleichen Rechte und Pflichten, wie jedes andere Mitglied des Großen Rathes. Ich glaube daher, sie sollen beeidigt werden, wie die andern Mitglieder.

Herr Präsident. Das war meine Ansicht. Wenn keine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, die Versammlung sei damit einverstanden.

Es erfolgt keine Einsprache.

Die anwesenden Mitglieder des Großen Rathes werden nun vom Präsidenten auf die Verfassung beeidigt, und hierauf der Präsident selbst vom Vizepräsidenten.

Herr Präsident. Meine Herren! Es beginnt eine neue Amtsperiode. Vier Jahre im Leben des Menschen, des Bürgers sind schon von einem bedeutenden Gewicht, aber im Leben eines Volkes sind diese vier Jahre nur ein vorübergehender Augenblick. In diesem Augenblicke jedoch kann eine Idee austauchen, kann sich in der Staatshaushaltung, im Volke selbst, in der Verwaltung das Bedürfnis einer Verbesserung kund geben. Wir haben nun den Auftrag erhalten, diese Idee der Vervollkommnung unserer Einrichtungen zu realisiren, die Verbesserung durchzuführen. Wir haben so eben den Eid geschworen, daß wir diese heilige Pflicht erfüllen wollen, und so Gott will, werden wir sie erfüllen. Indem Sie mich auf den Präsidentenstuhl beriefen, gaben Sie mir den Beweis Ihres brüderlichen Wohlwollens gegen den neuen Landestheil. Ich danke Ihnen herzlich dafür. Ich danke Ihnen auch für die mir persönlich erwiesene Ehre; ich werde trachten, die Verhandlungen unparteiisch zu leiten, wie es einem redlichen Bürger geziemt. Aber ich bedarf Ihrer Nachsicht und bitte Sie, mir dieselbe zu gewähren. Mit diesen Worten hebe ich die heutige Sitzung auf. Morgen fahren wir fort mit den Wahlen und zwar zuerst mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes und nachher der Mitglieder der Bittschriftenkommission und der Staatswirthschaftskommission.

Wigg macht den Präsidenten aufmerksam, daß gestern Abend die Akten einer Wahlbeschwerde eingelangt sind und der Regierungsrath heute einen Beschluß darüber gefaßt hat, so daß nach seiner Ansicht dieser Gegenstand an die Grostrathskommission zu weisen und auf die Tagesordnung von morgen zu setzen wäre.

Kurz, Oberst, bemerkt, daß wahrscheinlich eine Vervollständigung der Akten stattfinden müsse, da in der betreffenden Beschwerde behauptet wird, es hätten viele nicht stimmfähige Personen an der angefochtenen Wahl Theil genommen, ohne daß ein weiterer Nachweis geleistet wäre.

Der Gegenstand wird eventuel auf die Tagesordnung von morgen gesetzt.

Hierauf wird ein von Herrn Grostrath Peter v. Känel und 21 anderen Mitgliedern unterzeichneter Antrag verlesen, welcher mit Bezugnahme auf die Beschlüsse der Volksversammlung zu Aarberg folgende Schlüsse enthält:

„1. Der Große Rath des Kantons Bern möge eine Kommission niederlegen, um zu untersuchen und möglichst bald Bericht zu erstatten, ob und wie eine Veräußerung der Eisenbahnlinien, welche der Staat gegenwärtig besitzt, möglich sei.

„2. Es sei die Frage des Baues und Betriebes von Eisenbahnen durch den Staat überhaupt und insbesondere der Beschluß des abgetretenen Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Bau der Eisenbahnlinien Neuenstadt-

Biel und Bern-Langnau durch den Staat prinzipiell dem Volke in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen in dem Sinne, daß im Falle der Verwerfung der Bau nur so weit fortgesetzt werde, bis annehmbare Kaufanerbieten vorliegen.

„3. Der Regierungsrath sei einzuladen, zu dem Ende und überhaupt über die nach § 6 Art. 4 der Staatsverfassung dem Volke in den politischen Versammlungen zur Entscheidung zu übertragenden Gegenstände mit Beförderung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und vorzulegen.

„4. Der Regierungsrath und das Direktorium der bernischen Staatsbahn seien einzuladen, sich inzwischen auf die Arbeiten an den bereits begonnenen Bahnlinien zu beschränken, namentlich alle weiteren Maßnahmen zu unterlassen, durch welche der Bahnanlage, dem spätern Verkauf oder der Verpachtung irgendwie vorgegriffen würde.“

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. Juni 1862.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind mit Entschuldigung abwesend: die Herren Guenat, Deudray, Revel und Tische.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die Herren Großräthe Botteron, Bucher, v. Gonsten, v. Känel, Johann; Luz, Maggi, Michel, Christian; Seiler, Stockmar und Vogel leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf werden folgende Anzüge verlesen:

1. Anzug des Herrn Großrath Ganguillet und neun anderer Mitglieder, mit dem Schlusse:

es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe in seiner nächsten Session eine Modification des Stempelgesetzes vorzulegen, in dem Sinne, daß Frachtbriefe, abgesehen vom Formate, mit einem billigen, jedenfalls 10 Rp. nicht übersteigenden Stempel belastet werden.

2. Anzug des Herrn Großrath v. Graffentied, mit folgender Fassung:

„Gegenüber dem unter'm 3. dies von Herrn Großrath v. Känel und andern Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Anzuge sehe ich mich veranlaßt, folgenden Beschluß zu beantragen:

„Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht eines Anzuges des Herrn Großrath v. Känel und anderer Mitglieder des Großen Rathes vom 3. dieses Monats; — in Anbetracht: 1. daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau in der Absicht gefaßt wurde, um den durch Kaufvertrag vom 27. Juni und und 19. August gleichen Jahres für Erwerbung der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel und Gümmligen-Langnau verwendeten

Theil des Staatsvermögens vor Entwerthung sicher zu stellen; 2. daß daher mit dem bezeichneten Beschlusse vom 29. August 1861 der Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch den Staat im Kanton Bern keineswegs als Prinzip aufgestellt, sondern vielmehr in Folge des erwähnten Kaufvertrages ausnahmsweise betreffend die in das Eigenthum des Staates übergangenen Eisenbahnlinien erkannt wurde, um unmittelbar drohenden materiellen Schaden vom Staate abzuwenden; — beschließt:

„1. Ueber den Eingang erwähnten Anzug zur Tagesordnung zu schreiten;

„2. den Regierungsrath zu beauftragen, gemäß dem hiemit beurkundeten Sinne des Beschlusses vom 29. August 1861 fortwährend unter Wahrung der Interessen des Staates bestrebt zu sein, das Gemeinwesen von der durch den Staatsbau der Eisenbahn ihm auferlegten Last wieder zu befreien und im geeigneten Augenblicke an den Großen Rath die erforderlichen Anträge zu hinterbringen, um die Ausführung und den Betrieb der im Eigenthum des Staates befindlichen Eisenbahnlinien der Privatthätigkeit zurückzugeben.“

3. Anzug des Herrn Großrath Sigri und sieben anderer Mitglieder mit dem Schlusse:

der Regierungsrath sei einzuladen, Bericht und Anträge zu bringen über Erstellung einer Straße auf dem rechten Ufer des Bielersee's in der Richtung von Nidau nach Ins und Erlach.

Das Präsidium zeigt an, daß der eventuell an die Tagesordnung gesetzte Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die angefochtene Großrathswahl in Hilterfingen, heute nicht behandelt werden kann, indem die Kommission beschloffen hat, die Akten vervollständigen zu lassen.

Tagesordnung.

Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes.

Erstes Mitglied.

Von 220 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	143 Stimmen.
„ Migy,	59 „
„ v. Gonzenbach, „ Großrath	10 „
„ Scherz, Regierungsrath	4 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Karl Schenk, Regierungsrath, in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 214 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Migy, Regierungsrath	158 Stimmen.
" v. Känel, Fürsprecher	45 "
" Scherz, Regierungsrath	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Paul Migy, Regierungsrath, in Bern.

Sechstes Mitglied.

Von 215 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin, Grofrath	113 Stimmen.
" Kiliatt, Regierungsrath	90 "
" v. Gonzenbach, Grofrath	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Eduard Carlin, Fürsprecher, in Delsberg.

Drittes Mitglied.

Von 214 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scherz, Regierungsrath	142 Stimmen.
" Kurz,	56 "
" v. Känel, Fürsprecher	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Jakob Scherz, Regierungsrath, in Bern.

Carlin. Insofern es sich nur darum handelt, den Willen der Versammlung auszudrücken, ist es mir sehr angenehm und danke ich Ihnen für das mir bewiesene Zutrauen. Aber ich muß von vornherein erklären, daß ich diese Wahl nicht annehmen kann. Um die Verhandlung abzukürzen, dürfte es daher zweckmäßig sein, die Wahl eines sechsten Mitgliedes des Regierungsrathes noch einmal vorzunehmen, und wenn Niemand etwas dagegen einwendet, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Aus der Mitte der Versammlung wird der Antrag gestellt, mit der Wahl des siebenten Mitgliedes fortzufahren.

v. Büren verlangt, daß man mit Rücksicht auf die von Herrn Carlin ausgesprochene Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl sofort zur Ersatzwahl schreite.

Reichenbach macht die Versammlung aufmerksam, daß die übrigen Mitglieder sich auch noch nicht über Annahme ihrer Wahl ausgesprochen haben.

Carlin behält sich vor, sich nach Beendigung aller Wahlen auszusprechen.

Die Wahlverhandlung wird hierauf fortgesetzt.

Viertes Mitglied.

Von 214 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber, Regierungsrath	183 Stimmen.
" Kurz,	7 "
" v. Gonzenbach, Grofrath	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Johann Weber, Regierungsrath, in Bern.

Siebentes Mitglied.

Von 205 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann, Regierungsrath	91 Stimmen.
" Kiliatt, " " " " " "	64 "
" König, Fürsprecher	21 "
" v. Gonzenbach, Grofrath	12 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Herr Johann Jakob Karlen, Regierungsrath, in Bern, ist somit gewählt.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 215 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann	98 Stimmen.
" Kiltan	106 "
" v. Gonzenbach	8 "
" König	3 "

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird noch einmal abgestimmt.

Herr König fällt aus der Wahl.

Von 211 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Kiltan	121 Stimmen.
" Dr. Lehmann	88 "
" v. Gonzenbach	2 "

Somit ist gewählt Herr Friedrich Kiltan, Regierungsrath, in Bern.

Achtes Mitglied.

Von 201 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz, Regierungsrath	152 Stimmen.
" Dr. Lehmann	40 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Ludwig Kurz, Regierungsrath, in Bern.

Neuntes Mitglied.

Von 196 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer, Großrath	103 Stimmen.
" v. Gonzenbach, Großrath	61 "
" Dr. Lehmann, Regierungsrath	16 "
" Schumacher, Großrath	9 "

Somit ist gewählt Herr Karl Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Regierungsrathes vollständig sei, mit Vorbehalt der abgegebenen Erklärung über seine Wahl.

Stockmar verlangt für Herrn Carlin acht Tage Bedenkzeit, damit derselbe vor der definitiven Erklärung über die Annahme der auf ihn gefallen Wahl seine Familie konsultiren könne.

Carlin erklärt, daß seine Antwort in acht Tagen voraussichtlich die gleiche sein werde, wie heute, begreift aber, daß eine sofortige Ersatzwahl die Wahlliste derangiren könne; um der Situation Rechnung zu tragen, widerlegt er sich einer Bedenkzeit nicht.

v. Büren stimmt mit Rücksicht auf die bisherige Uebung zur Ertheilung einer Bedenkzeit, sobald diese verlangt wird, macht jedoch aufmerksam, daß Herr Carlin seine vorhin abgegebene formelle Erklärung nachträglich modifizirt habe.

Carlin erwiedert, daß er seine vorhin abgegebene Meinung nicht abändere, erinnert jedoch gleichzeitig, daß er das Recht gehabt hätte, sich nicht sogleich über die Annahme seiner Wahl auszusprechen, weil er als Präsident nur den Namen des Gewählten zu proklamiren hatte und ihm die amtliche Anzeige der Wahl so wenig zugekommen sei als den andern Gewählten. Um dem Antrage des Herrn Stockmar Rechnung zu tragen, schließt er sich demselben an.

Der Herr Vicepräsident, welcher mittlerweile den Vorsitz eingenommen hat, nimmt an, Herr Carlin verlange nun selber Bedenkzeit.

Der Antrag des Herrn Stockmar wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es erfolgt nun reglementsgemäß in offener Abstimmung die Wahl:

a. der Bittschriftenkommission:

Bei der Anwesenheit von 183 Mitgliedern werden gewählt:

Herr Dr. Tèche mit	114 Stimmen.
" Karrer mit	108 "
" Gfeller in Signau mit	120 "
" Reichenbach mit	117 "

b. der Staatswirthschaftskommission:

Es werden gewählt:

Herr Seßler mit	129 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach mit	166 "
" Bützberger einstimmig.	
" Schmid, Andreas, mit	131 "

Schließlich wird noch folgender Anzug des Herrn Großrath Mühlheim verlesen:

„Der Unterzeichnete, Angesichts der Thatsache, daß die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule als Forderung der Zeit dormal in den Vordergrund tritt, und des Umstandes, daß Verhandlungen in den Staatsbehörden sowohl als sachbezügliche Erörterungen in der Presse eine bedeutende Rührigkeit der Kantone Zürich, Basel und Luzern beurfunden, dieses Kleinod der Bildung zu beanspruchen; in Erwägung der Gefahr, die unserer kantonalen Hochschule und unsern nach wissenschaftlicher Bildung ihrer talentvollen

Söhne strebenden Familien nothwendig daraus erwachsen müßte, wenn die eidgenössische Hochschule außerhalb Bern geschaffen würde; in der Befürchtung, es möchte diese Angelegenheit schon in der Julisitzung der Bundesversammlung, also wohl vor der nächsten Großrathssitzung, zur Sprache kommen, erlaubt sich hiemit folgende Anträge zu stellen:

„1. Es möge der Große Rath beschließen, die Ehre und das Interesse höherer Bildung erheischen, daß der Kanton Bern alle möglichen Anstrengungen mache, Siz der in Aussicht stehenden eidgenössischen Hochschule zu werden.

„2. Den Regierungsrath einzuladen, diese Bewerbung mit allen nur möglichen Mitteln bei der Bundesbehörde zu betreiben.“

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 5. Juni 1862.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ducommun, Guenat, Gygax, Deuvray, Revel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schumacher, Tüchle, v. Werdt und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Brügger, Burger, Feller, Friedli, Herren, Imobersteg, Johann; Karrer, Dr. Lehmann, Müller, Arzt; Ritter, Rohrer, Röthlisberger, Isak; Ruz, Scheidegger, Schertenleib, Steiner, Jakob; Streit, Benedikt; Wirth und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt sowohl aus dem alten als dem neuen Kantonstheil eingelangte Petitionen an, welche dahin schliessen, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861 den politischen Versammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und überdies der Ziffer 4 des Art. 6 der Staatsverfassung durch ein Gesetz Folge gegeben werden soll. Diese Petitionen werden dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Es wird ein Schreiben des Herrn Karrer verlesen, welcher das ihm durch die Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes bewiesene Zutrauen bestens verdankt und um eine Bedenkzeit von acht bis vierzehn Tagen nachsucht, die ihm ohne Einsprache gewährt wird.

Tagesordnung.

Beeidigung der Mitglieder des Regierungsrathes.

Die Herren Regierungsräthe Schenk, Nigg, Scherz, Weber, Karlen, Kurz und Kilian leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 181 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	117	Stimmen.
" Kurz,	35	"
" Scherz,	12	"
" Nigg,	7	"
" Weber,	6	"

Erwählt ist also Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

Auf den Vorschlag des Präsidiums wird der Regierungsrath ermächtigt, die provisorische Vertheilung der Direktionen unter seine Mitglieder vorzunehmen und die Herren Carlin und Karrer, wenn sie ihre Wahl annehmen, zu beedigen.

Herr Präsident. Damit hätten wir unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Zwar liegen noch Anzüge vor, die eingelangt sind, aber die gesetzliche Frist ist noch nicht abgelaufen. Selbst wenn man per Stunde rechnen würde, könnte der Anzug des Herrn v. Känel erst heute Mittags behandelt werden; rechnet man aber per Tag nach dem Reglemente, so kann es erst morgen geschehen. Ich stelle es der Versammlung anheim, ob sie fortfahren und morgen zur Behandlung der Anzüge schreiten wolle.

Kurz, Vizepräsident. Ich glaube, es sei angemessener, die Sitzung zu schließen, um so mehr, als eine Menge Petitionen vorliegen, die der Regierung zugewiesen wurden, und es immer üblich war, bei einer Konstituierung des Großen Rathes so zu verfahren, da der Große Rath um neun Mitglieder vermindert wurde, ein Umstand, der eine Veränderung der Stimmgebung zur Folge haben kann. Ohnehin müßten wir jetzt auseinandergehen und morgen wieder zusammenkommen, was manchem Mitgliede nicht angenehm wäre. Ich wünsche daher, daß man die Sitzung schließe und den Großen Rath möglichst bald wieder einberufe.

Gegen diesen Vorschlag erfolgt keine Einwendung.

Hierauf wird eine Mahnung des Herrn Großrath Sigré und 16 anderer Mitglieder verlesen, welche dahingehet, daß der Regierungsrath eingeladen werde, der Juragewässerkorrektur fortwährend seine Aufmerksamkeit zu schenken und diese Unternehmung namentlich auch bei den Bundesbehörden kräftigst zu befürworten.

Gestützt auf das Reglement, eröffnet das Präsidium sofort die Diskussion über diese Mahnung.

Sigré. Es wurde in der letzten Winter Sitzung ein Anzug erheblich erklärt, betreffend den vorliegenden Gegenstand. Die Sache kam vor, aber sie geht nicht gehörig vorwärts. Angesichts der Verhandlungen, welche in den Bundesbehörden über die Rhein- und Rhonekorrektur stattfinden werden, glaube ich,

es sei zweckmäßig, auch die Juragewässerkorrektur in Anregung zu bringen. Deshalb wünsche ich, daß die Regierung diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verliere, sondern dieselbe bei den Bundesbehörden gehörig befürworte, und wünsche, daß die gestellte Mahnung erheblich erklärt werde.

Mühlheim. Als Mitunterzeichner der Mahnung bin ich im Falle, dieselbe angelegentlich zu unterstützen. In der letzten Sitzung der Bundesversammlung regte ein Mitglied des Nationalrathes aus einem benachbarten Kanton die Sache an und wurde der Bundesrath eingeladen, dieselbe nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Ich will offen gestehen, daß es nicht nur mich, sondern die ganze seeländische Bevölkerung gestochen hat, daß eine solche Anregung, die ganz speziell das Interesse des Kantons Bern beschlägt, von einem Mitgliede der Bundesversammlung ausgehen mußte, welches dem Kanton Bern nicht angehört; die seeländische Bevölkerung glaubte mit allem Rechte, diese Anregung hätte von der zahlreichen Vertretung des Kantons Bern in der Bundesversammlung geschehen sollen. Ich kann nicht anders, als mein Befremden darüber ausdrücken, daß es nicht geschah. Genug indessen, daß die Sache angeregt ist. Die seeländische Bevölkerung hat jedoch die Hoffnung, daß unsere Vertretung in dieser Frage, die seit bald zweihundert Jahren auf den Traktanden ist, ihre Aufgabe erfüllen werde. Die Empfehlung liegt in der Sache selbst. Ich empfehle die Mahnung noch einmal zur Berücksichtigung.

v. Känel, Fürsprecher. Bei der allgemeinen Fassung, wie die Mahnung vorliegt, will ich mich der Annahme nicht widersetzen. Ich erkläre aber, wenn sie den Sinn haben sollte, daß speziell die Ausführung der Juragewässerkorrektur nach dem Plane von La Ricca darunter verstanden wäre, so würde ich mich widersetzen. Das zur Erläuterung. Ich glaube, die Stimmung der seeländischen Bevölkerung auch zu kennen und glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der größere Theil derselben nicht die Ausführung der Juragewässerkorrektur nach dem Plane La Ricca's wünscht, wohl aber, daß der Kalamität auf andere Weise abgeholfen werde. Die Meinung ist ziemlich verbreitet, daß es geschehen könne und daß mit den auf Planaufnahmen seit Jahren verwendeten Mitteln schon bedeutend hätte geholfen werden können. Die bisherigen Korrektionsarbeiten haben sehr wohlthätig gewirkt. Ich wünsche daher, daß die Regierung darauf Rücksicht nehme, daß die Juragewässerkorrektur auf andere Weise ausgeführt werde, damit nicht wegen des Planes La Ricca die ganze Geschichte liegen bleibe.

Bogel. Ich glaubte, ein anderes Mitglied des Nationalrathes würde Herrn Mühlheim etwas erwidern. Ich muß auch mein Befremden darüber aussprechen, daß er den bernischen Vertretern in der Bundesversammlung den Vorwurf macht, man habe es Mitgliedern aus andern Kantonen überlassen, die Sache anzuregen, um so mehr, als eine Menge Petitionen aus dem Seeland eingelangt sind. Ich will nur bemerken, daß es nicht allemal gut ist, wenn im Nationalrath ein Berner etwas anregt; es kostet oft auf Schwierigkeiten. Daher verständigte man sich, daß ein Mitglied aus Solothurn es übernehme. Ich könnte nicht anders, als die Mahnung unterstützen und zwar nicht in dem Sinne, wie Herr v. Känel, denn ich halte dafür, daß dem Seelande, namentlich dem großen Moose, einzig geholfen werden kann, wenn die Seespiegel tiefer gelegt werden.

Mühlheim. Die Aeußerungen des Herrn Bogel machen es mir zur Pflicht, ein paar Worte zu erwidern. Ich verdanke ihm seine Erklärung. Ich hatte keineswegs die Absicht, prinzipiell den bernischen Nationalräthen eine Ohrfeige zu versetzen, nur wollte ich mittheilen, wie ihr Benehmen von

der seeländischen Bevölkerung beurtheilt wurde. Die Erklärung des Herrn Vogel beruhigt mich vollständig und wird auch die seeländische Bevölkerung beruhigen. Mit großem Vergnügen vernahm ich, daß unsere Deputation die Sache keineswegs aus dem Auge verloren hat, sondern daß es bloß ein Akt der Klugheit ist, wenn ein Mitglied aus dem Kanton Solothurn dieselbe angeregt hat. Ich wollte nur dazu beitragen, die Sache aufzuklären. Ferner erkläre ich unverholen, daß auch ich dafür halte, daß nur die Ausführung des Planes La Ricca für alle Zukunft zum Ziel führen könne und daß jede andere Korrektur nur ein Palliativmittel sei. Aber das hindert gleichwohl nicht, daß, wenn wir vielleicht aus finanziellen Gründen von diesem Plane abstrahiren müßten, doch auf andere Weise, wenn nicht für immer, doch vielleicht auf Jahrhunderte der Zweck erreicht würde. Aus dem Seelande sind eine Menge Vorstellungen eingelangt; die Zeitungen sagten, es seien 25,000 Unterschriften gegen die Korrektur. Es ist wahr, es hat viele Bürger des Kantons und namentlich auch einen großen Theil des Seelandes ungeheuer gestoßen, daß diese Petitionen einlangten, daß sie den Namen des Seelandes bei der obersten Landesbehörde für sich in Anspruch nahmen und daß man in der Presse ein wenig Puff zu machen suchte. Das geschah eben im Zusammenhang mit der Eisenbahnfrage; das Benehmen der leitenden Personen war ein berechnetes. Inwiefern es den Betreffenden Ehre macht oder nicht, lasse ich unerörtert. Aber wenn man annehmen sollte, das Seeland sei nicht einig, daß diese Angelegenheit einmal zum Abschlusse gebracht werden soll, wäre man sehr im Irrthum; einzig über die Mittel und Wege sind wir nicht einig. Diejenigen, welche Glauben an den Plan La Ricca haben, hängen daran, daß er ausgeführt werde; er ist der einzig rationelle. Aber ich erkläre, daß man nicht nur in den obern Theilen des Seelandes, sondern auch in den untern Gegenden darnach strebt, nachdem man fast Jahrhunderte lang mit Hoffnungen hingehalten worden. Daß man an der Ausführung des La Ricca'schen Planes zweifelt, begreife ich, aber das Seeland will entschieden, daß die Angelegenheit zur Ausführung komme und wird sich nicht zufrieden geben, bis es geschieht. Man ist allen Landesheilen entgegengekommen, Kalamitäten zu beseitigen, nur uns läßt man bei Seite. Wie unverantwortlich wir vernachlässigt werden, davon will ich nur ein Beispiel anführen. Seit einer Reihe von Jahrzehnten klagte die Schifffahrt, man könne von Büren gegen Mdaun, namentlich beim Zusammenfluß der Aare und der Jihl, in Folge Veränderung des Flusses nicht mehr fahren; die betreffenden Gemeinden regten sich. Die kleine Gemeinde, der ich angehöre und die nur 125 Seelen zählt, verlor seit 20 Jahren eine große Strecke Land; es bildete sich eine Insel, welche der Staat beanspruchte, indem er darüber verfügte und das betreffende Land einer gegenüberliegenden Nachbargemeinde abtrat. Wir konnten zusehen, wie das Grundstück von ihr benützt wird, und können sehen, woher wir das Schwellenholz nehmen. In den Vierzigerjahren reklamirte man; was geschieht? Die Baudirektion beantragt einen Durchstich, für welchen ein Kredit von 7—9000 Fr. bewilligt wird. Man beginnt die Arbeiten und verwendet darauf im Jahre 1849 Fr. 2000; der ganze Rest des Kredites bleibt also noch übrig. Diese 2000 Fr. sind rein verloren und seither ist nichts gemacht worden; warum? Weil wir Seeländer nicht so unverschämt immer aufbegehrt haben, wie etwa andere Landesheile, wenn sie etwas durchsetzen wollten. Ich erkläre: während der Zeit, wo ich im Großen Rathe bin, werde ich zu den Unverschämten gehören, bis der Zweck erreicht ist.

Der Herr Präsident bemerkt, ohne der Freiheit der Berathung Eintrag thun zu wollen, daß es sich nur um die Erheblichkeit der Mahnung handle und der Gegenstand später zur definitiven Erledigung wieder vorgelegt werde.

Girard. Ich begriff zum Voraus und bevor sie gemacht wurde die sehr begründete Bemerkung des Herrn Präsidenten Tagblatt des Großen Rathes 1862.

denen, der ich auch Rechnung tragen werde. Ich bin Unterzeichner der Motion und die Tragweite, die ich ihr gab, ist die, daß der Große Rath die Absicht kundgebe, die Korrektur, um welche es sich handelt, zu fördern. Es ist nothwendig, daß er es von nun an thue, denn Sie wissen, daß man sich im Schooße der Bundesbehörden damit beschäftigt, die eidgenössischen Finanzen für große gemeinnützige Werke in Mitleidenschaft zu ziehen, und daß es sich darum handelt, beträchtliche Summen der Korrektur des Rheins und der Rhone zuzuwenden. Unter diesen Umständen muß der Kanton Bern die Gelegenheit ergreifen, um seinen festen Willen kundzugeben, auch etwas von der Eidgenossenschaft zu erhalten. Ich sage, daß man es augenblicklich thun müsse, weil diese Angelegenheiten in der Bundesversammlung gemeinschaftlich zur Behandlung kommen müssen. Aber wenn man zu diesem Ende Schritte thun und einigen Erfolg erlangen will, so muß man über den für die Korrektur anzuwendenden Plan einig sein und nicht in diesem Augenblicke sagen, wie Herr Fürsprecher v. Känel that, man wolle nichts von einer Korrektur nach dem Plane des Herrn La Ricca. Jedenfalls wäre es besser, die letztere Frage unberührt zu lassen, damit man nicht sehe, daß die bernischen Behörden nicht einig seien über die Art der Ausführung dieser Korrektur; wir müssen uns bestreben, die Bundesbehörden zu der Einsicht zu bringen, daß diese Korrektur eine Sache der Zukunft für unsern Kanton ist. Es ist daher zweckmäßig, daß wir uns in dieser Beziehung den Ansichten in der Sache kompetenter Personen fügen und nicht speziell sagen, dieser oder jener Plan müsse ausgeführt werden. Ich empfehle der Versammlung die Erheblichkeitserklärung des Anzuges.

v. Känel, Negotiant. Ich bin mit der Bemerkung des Herrn Präsidenten einverstanden, daß diese Mahnung keine lange Diskussion hervorrufen sollte; auch bin ich nicht dazu vorbereitet, eine lange Vorlesung über die Juragewässerkorrektur zu halten, und hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Mühlheim der Narberger-Petition in einer Weise erwähnt hätte, die mich veranlaßt, ein paar Worte anzubringen. Die erwähnte Petition einer großen Zahl von Gemeinden und Privaten im Seelande wurde durch die Motion Bünzli und durch die Art und Weise, wie die Juragewässerkorrektur mit der Tracéfrage in Verbindung gebracht wurde, veranlaßt. Sie werden sich erinnern, daß diese Motion in der frühern Sitzung als Hauptmotiv angeführt wurde; warum? Es geschah mit Rücksicht auf den Plan des Herrn La Ricca, indem man sagte, in Folge der Ausführung desselben könne man dann bei Bußwyl und unterhalb über die Aare bauen, wo man wolle. Das veranlaßte uns, gegen die Art der Korrektur, die man darunter versteht, zu petitioniren. Ich glaube, wir hatten Grund und Ursache genug, uns gegen den Plan La Ricca auszusprechen. Seit zwanzig Jahren wurde derselbe portirt, wiederholt fanden Konferenzen der theilnehmenden Kantone statt, und woran scheiterte die Ausführung? An den Finanzen. Uebrigens wenn es damit so steht, daß Sachverständige, Männer von Ruf, in ihren Ansichten so auseinandergehen, daß die Differenz der Kostenberechnungen 8—9 Millionen beträgt, hat man Ursache genug, Bedenken zu tragen. Die von Herrn v. Känel ausgesprochene Ansicht ist ganz richtig; man ist nicht gegen das, was möglich ist, aber gegen einen Plan, der nie und nimmer ausgeführt wird und nicht ausgeführt werden kann. Uebrigens hat die seeländische Bevölkerung nicht bloß letzten Winter petitionirt. Es war im Jahre 1851, als es sich um einen Plan handelte, dessen Ausführung auf 10 Millionen veranschlagt war, und die Regierung die Gemeinden einlud, sich auszusprechen; fast alle Gemeinden des Seelandes, auch Lyß, sprach sich dagegen aus; ebenso der Amtsbezirk Narberg, die größere Zahl der Gemeinden des Amtsbezirks Nidau.

Ganguillet. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um der Versammlung eine Auskunft zu erteilen, die sie wahrscheinlich noch nicht hat. Vor acht Tagen war ein Herr von Neuenburg, den ich gut kenne, bei mir und machte mir die Mittheilung, er sei just nach Bern gekommen, um eine neue Eingabe für die Juragewässerkorrektur beim Bundesrathe zu machen, indem er mit einem Ingenieur ein ganz neues Projekt entworfen habe, das seiner Zeit publizirt werde. Er sagte nämlich, man habe als ziemlich sicher ausgemittelt, daß das Geschiebe in der Aare unterhalb Aarberg eigentlich nicht aus der Aare, sondern aus der Saane und Sense komme. Das neue Projekt gehe nun dahin, die Saane in den Murrensee abzuleiten. Wenn das gelinge, so würde der Plan des Herrn La Ricca wegfallen, die Kosten würden dann bedeutend reduziert und sich auf eine Korrektur der Zühl beschränken; es würden dadurch Millionen und Millionen erspart. Der Mahnung will ich mich nicht widersetzen, aber es fällt mir doch auf, daß sie in diesem Momente gestellt wird. Als es sich um die Tracéfrage handelte, wollte man anfänglich von der Juragewässerkorrektur nichts und wollte man über Aarberg bauen; das betonte namentlich der Herr Regierungspräsident, welcher da sitzt, stark. Die Regierung soll die Sache nicht aus dem Auge verlieren; die Mahnung verlangt nur das und ich glaube, die Regierung habe sich damit seit Jahren beschäftigt. Pressiren soll man nicht, namentlich wenn ein Plan auftaucht, der vielleicht Zukunft hat und die bisherigen Projekte vielleicht überflüssig macht. Ich kann für die Mahnung stimmen, aber ich glaube, sie sei nicht dringend.

Mühlethaler. Ich möchte die Mahnung, wie sie vorliegt, erheblich erklären helfen, aber nicht weiter gehen. Wir wissen, wohin es führt, wenn man einen unzeitigen Beschluß faßt; wir haben es beim Aarbergerkrumm erfahren. Deshalb möchte ich hier weder den Plan des Herrn La Ricca noch etwas anderes inbegriffen wissen.

Schenk, Regierungspräsident. Man kann eine Mahnung nicht modifiziren, sondern sie muß angenommen oder verworfen werden, wie sie ist. Ich glaube nun, die vorliegende Mahnung soll, wie sie ist, angenommen werden. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß man von dieser Korrektur nichts gewollt habe, so bedaure ich, daß Herr Ganguillet durch alle Diskussionen hindurch nicht einmal das gelernt hat, daß ein großer Unterschied besteht zwischen der Aarforrektur und der Juragewässerforrektur. Gerade darauf legte man Werth, daß die Aarforrektur, in die man hätte geführt werden sollen, der eigentlichen Juragewässerforrektur entgegen steht. Wer also für den Plan La Ricca war, mußte schon aus diesem Grunde gegen jene Aarforrektur sein. Es liegt somit durchaus kein Widerspruch darin, wenn man sagte, man wolle sich nicht in die Aarforrektur einlassen, einerseits wegen der Kosten und andererseits weil sie ein unnützes Werk ist, wenn die Aare in den Bielersee geleitet wird. Das ist gar kein Widerspruch, sondern es hängt sehr genau zusammen. Daran weiter knüpfend, glaube ich allerdings zur Stunde noch, daß die Ausführung der Juragewässerforrektur nach dem Plane des Herrn La Ricca möglich ist, und berufe mich darauf, daß alle vom Bunde als Experten berufenen Techniker erklärt haben, dieser Plan sei der rationellste; die übrigen Pläne können zwar das Uebel für die Gegenwart heben, aber für die Zukunft nicht, ja sie verschlimmern es sogar für die Zukunft. Angesichts dieser Erklärungen von Sachverständigen sehe ich nicht ein, wie die Ausführung nicht möglich wäre. Man sagt zwar, die Einwilligung sämtlicher Bethetheilten werde nie und nimmer zu erzielen sein. Das Unternehmen wird allerdings bei großer Opposition durchgeführt werden müssen; wir haben die nämliche Erfahrung ja bei den kleinsten Entsumpfungunternehmungen gemacht, daß Einzelne sich weigerten, indem sie sagten, es nütze ihnen nichts. Man setzt es durch und die Leute müssen ihren Theil zahlen. Die Herren

haben gewiß spezielle Kenntniß von solchen Fällen bei kleinern Unternehmungen; daselbe wird bei der Juragewässerforrektur im Großen geschehen. Wenn der Große Rath die Ueberzeugung hat, die Ausführung des Werkes liege im Nutzen des betreffenden Landestheiles, so muß er sich von vornherein darauf gefaßt machen, sich auf einen solchen Boden zu stellen; wenn man aber voraussetzt, daß alle Bethetheilten einig sein müssen, dann gebe man es heute schon auf. Was die vorliegende Mahnung betrifft, so wird sie allerdings etwas nützen, weil bei der nächsten Bundesversammlung die großen Korrektionsfragen zur Behandlung kommen werden. Bern wird da seine Stellung einnehmen müssen. Es ist richtig, das Vorgehen seeländischer Gemeinden hat uns geschadet, indem es lähmend wirkte, so daß wir dem Bundesrathe noch nicht geantwortet haben. Wir betrachteten die Sache als mit der Eisenbahnfrage in Verbindung stehend, und die Deputation, die mir die Vorstellungen überbrachte, erklärte sich auch in diesem Sinne. Ich dachte, man wolle zuerst die Eisenbahnfrage erledigen und dann sehen, ob nicht diese wichtige Angelegenheit die Leute wieder zusammen bringen werde. Ich empfehle Ihnen also diese Mahnung, weil sie den vernünftigen Mitgliedern des Nationalrathes Grund gibt, sich in der Bundesversammlung zu erklären.

Gfeller zu Wichtrach. Ich begreife, daß man sich früher, als der betreffende Anzug in der letzten Stunde unserer Sitzung eingereicht wurde, hätte aussprechen sollen. Es geht eben so, wenn in der letzten Stunde solche Sachen vorgebracht werden; man geht dann leicht darüber hinweg. Wir wissen, wie es sich mit der Juragewässerforrektur und mit der Aarforrektur verhält, wie diese Frage mit dem Tracé der Eisenbahn in Verbindung gebracht wurde, wie es selber mit dem Plane des Herrn La Ricca steht, der allerdings als der beste und rationellste angesehen wird. Wenn man aber weiß, daß die ersten Ingenieure nicht nur in der Schweiz, sondern auch des Auslandes in ihren Kostenrechnungen so verschieden sind, daß eine Differenz von 9 bis 23 Millionen besteht, so muß man fragen: wohin soll es führen? Sind wir im Falle, nachdem wir den Staatsbau der Eisenbahn beschlossen, ein neues Anleihen aufzunehmen? Ich glaube, wir haben für den Augenblick genug; man soll säuberlich vorabnehmen und später sehen, was noch möglich sei. Ich will mich der Mahnung nicht widersetzen, man hätte es im Anfange thun sollen; aber ich trage sehr Bedenken, daß man immer weiter geht.

Kurz, Oberst. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß es sich hier durchaus nicht um einen bestimmten Plan handelt, sondern daß diese Frage erst später zur Entscheidung kommen wird, wenn man einmal weiß, wie der Bund sich betheiligen will. Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Vorwurf gemacht worden wäre. Ich erkläre nun aber, daß ich hinsichtlich des Planes des Herrn La Ricca zur Stunde noch keine entschiedene Ansicht habe, und daß ich eher geneigt wäre, ihm nicht das Wort zu reden. Ich weiß wohl, daß die berufenen Experten als Kollegen Herrn La Ricca nicht entgegneten wollen. Sie sagen eben, es sei der rationellste Plan, aber bis zur Ausführung ist noch ein weiter Schritt und der Kostenpunkt kann zu Einsparungen ebenfalls Anlaß geben. Mit bloßen Hoffnungen ist es nichts; man kann sie nicht mathematisch heritellen und in der Wirklichkeit gestaltet sich die Sache ganz anders. Ich erinnere daran, daß Thun seiner Zeit mehr als zwanzig Jahre darunter litt, als die Kander in den Thunersee geleitet war. Ebenfogut kann man fragen, ob nicht die Leitung der Aare in den Bielersee, der kleiner ist, noch nachtheiligere Folgen haben werde. Das ist der Grund, warum die Neuenburger Bedenken tragen handzubieten. Ich erkläre das nur, weil man gewöhnlich sagt, man habe nichts dawider gehabt, wenn Niemand das Wort ergreift. Ich wiederhole, daß ich bis zur gegenwärtigen Stunde gar noch nicht geneigt bin,

für den Plan La Ricca zu stimmen, ich erkläre es nur deswegen, damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, ich hätte geschwiegen.

Renfer. Ich bin nicht vorbereitet, auf die Sache selbst einlässlich einzutreten und es ist gegenwärtig auch nicht der Fall, es zu thun; aber als Vertreter des Seelandes erkläre ich, daß die dortige Bevölkerung sehnlich wünscht, daß den vorhandenen Uebelständen, die seit Jahrhunderten bestehen, einmal abgeholfen werde. Die Opposition, welche erhoben wurde, hat auch mich befremdet, sie mußte jeden Seeländer, jeden Berner befremden. Ich glaube auch nicht, daß es damit Ernst gewesen sei; die Sache wurde eben mit der Tracéfrage in Verbindung gebracht. Ich sage nicht, daß es sich um den Plan des Herrn La Ricca handle, aber ernst soll die Sache zur Hand genommen werden.

Sessler. Die Erklärung des Herrn Kurz veranlaßt mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Ich bin wirklich etwas erstaunt daß man hier seit einiger Zeit Männer, welche die Sache studirt haben, das Urtheil von Fachmännern durch sogenannte praktische Erfahrungen hintanzusetzen hört, denen man denn doch nicht großes Gewicht beilegen kann. Als es sich um die Tracéfrage handelte, wo anerkannte Sachkenner ihr Gutachten abgaben, sagte man: die verstehen nichts; Schiffmeister Hirter versteht es besser! Bei der Juragewässerkorrektur sagen uns in- und ausländische Sachverständige, die einzig richtige Lösung dieses Unternehmens biete der Plan des Herrn La Ricca, eines anerkannten Technikers. Ich muß daher, entgegen der Ansicht des Herrn Kurz, erklären, daß ich bei meinem Wirken im Nationalrathe mit den schwachen Kräften, die mir zu Gebote stehen, den Plan des Herrn La Ricca zur Basis nehmen werde und nicht anders vorgehen könnte. Damit will ich nicht sagen, daß dieser Plan exakt so ausgeführt werden soll, wie er vor zehn Jahren aufgestellt wurde; Modifikationen sind immerhin möglich mit Rücksicht auf die Eisenbahn, aber das Prinzip soll man festhalten, weil alle Techniker darüber einig sind. Wir bezeichneten in der Motion absichtlich keinen speziellen Plan, sondern wollten nur der Juragewässerkorrektur das Wort reden. Ich glaube, der Zeitpunkt sei sehr gut gewählt, erstens als Gegenlag der Opposition und zweitens weil in der Bundesversammlung der Anlaß geboten ist, daß wir dort erklären können: wenn man uns zumuthe, zur Ausführung großer Werke in andern Gegenden der Schweiz mitzuwirken, so soll man auch uns an die Hand gehen. Es ist daher wichtig, daß die bernische Vertretung im Nationalrathe einen Wink von hieraus erhalte, daß sie diesen Anlaß nicht vorbegeben lasse, ohne ein Wort mitzusprechen.

Die Mahnung wird hierauf durch das Handmehr erheblich erklärt.

Ferner wird ein Anzug des Herrn Großrath Girard und 16 anderer Mitglieder verlesen mit dem Schlusse auf Niederlegung einer Großrathskommission, welche zu beauftragen wäre, ein neues Großrathsreglement auszuarbeiten und den Entwurf bis zur nächsten Session vorzulegen.

Damit in Verbindung wird eine Mahnung des Herrn Großrath Escharner und zweier anderer Mitglieder vorgelegt, welche ebenfalls die Revision des Großrathsreglements zum Zwecke hat und dem bezüglichen Großrathsbeschlusse vom 4. Juni 1858 Folge gegeben wissen will.

Der Herr Präsident stellt es dem Ermessen der Versammlung anheim, ob sie diesen Gegenstand unmittelbar behandeln wolle.

Ganguillet wünscht, daß die Sache sofort behandelt werde mit Rücksicht darauf, daß schon im Jahre 1846 eine Revision des Großrathsreglements beschlossen worden und wesentliche Modifikationen desselben erforderlich seien.

Scherz, Regierungsrath, möchte in der Behandlung von Anzügen etwas behutsamer sein, um so mehr, als es sich heute doch nur darum handeln könnte, daß der Große Rath sich mit dem Beschlusse vom 4. Juni 1858 einverstanden erklären würde und mit dem gewöhnlichen Geschäftsgange erheblich erklärte Anzüge dem Regierungsrathe überwiesen werden. Dem Mangel an Exemplaren des Reglements könnte durch einen neuen Abdruck desselben abgeholfen werden.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß es sich hier nicht mehr um die Erheblicherklärung eines Anzuges oder einer Mahnung handeln könne, weil schon ein Beschluß des Großen Rathes darüber vorliege, bereits eine Kommission bestellt sei und die Sache sich im Stadium der Ausführung befinde.

Ganguillet bemerkt, wenn es sich darum handle, das Reglement nur neu zu drucken, so müsse es an den Regierungsrath gehen; handle es sich aber um die Entwerfung eines neuen Reglements, das der Große Rath sich selbst gibt, so habe diese Behörde von sich aus das Nöthige zu beschließen.

Kurz, Oberst, beruft sich auf die Verfassung, nach welcher der Regierungsrath alle Gesetze vorzubereiten hat, was jedoch nicht ausschließt, daß der Große Rath von sich aus eine Kommission ernenne; hier handle es sich aber um einen Anzug, nicht nur um eine Mahnung.

Mühlethaler erinnert die Versammlung, daß vor vier Jahren auf seinen Antrag eine Kommission niedergesetzt wurde, mit dem Auftrage, ein neues Reglement zu entwerfen.

Ganguillet ist der Ansicht, daß die erwähnte Kommission nicht mehr bestehe, da zwei ihrer Mitglieder, nämlich die Herren Riggeler und Blösch, nicht mehr im Großen Rathe sitzen.

Kurz, Oberst, theilt ebenfalls die Ansicht, daß die vor vier Jahren ernannte Kommission in Folge der Integralerneuerung des Großen Rathes nicht mehr bestehe, und erinnert die Versammlung, unter welchen Umständen damals die Sache rasch behandelt wurde, indem der Große Rath gerade unbeschäftigt war und auf eine Vorlage warten mußte, ein Fall, der heute nicht vorliege; deshalb wünscht der Redner, daß man nicht ohne triftigen Grund vom Reglement abgehe, sondern den Antrag als Anzug behandle.

Girard unterstützt die Anschauungsweise des Herrn Kurz mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, und glaubt, man sollte dieselbe auf die Julisitzung verschieben, dann eine Kommission ernennen, welche bis zur Wintersitzung einen Reglementsentwurf vorzulegen hätte. Mit der Ueberweisung des Gegenstandes an den Regierungsrath zur Vorberathung kann der Sprechende sich ebenfalls nicht einverstanden erklären, da es sich hier um ein Reglement handle, welches der Große Rath sich unmittelbar selbst gebe, ohne daß, wie bei gewöhnlichen Geschäften, eine weitere Vorberathung durch die Regierung erforderlich wäre.

Ne bi findet, die erste zu beantwortende Frage sei die, wer das Reglement zu entwerfen habe, und bekämpft die Ansicht des Herrn Scherz, als müßte die Sache dem Regierungsrathe überwiesen werden, weil es sich nicht um ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung handle, sondern um die Aufstellung eines Geschäftsreglementes der obersten Landesbehörde. So gewiß der Große Rath über dem Regierungsrathe steht, so gewiß könne er sich ein Geschäftsreglement geben, ohne den Regierungsrath zu konsultiren. Der Redner beruft sich auf das bisherige Verfahren, indem der Große Rath von sich aus eine Kommission bestellte und den Regierungsrath nicht um die Vorberathung anging. Um einen Anzug könne es sich hier nicht handeln, nachdem dieser Gegenstand bereits wiederholt vor den Großen Rath gebracht worden und dieser beschlossen, zum Zwecke der Revision des Reglementes eine Kommission niederzusetzen, somit die Sache prinzipiell abgeschlossen, dagegen der Beschluß des Großen Rathes nicht erquirt sei, da die Kommission den erhaltenen Auftrag nicht erfüllt habe. Jeder Anzug enthalte einen neuen Verhandlungsgegenstand, hier aber nehe nur eine Mahnung in Frage, daß einem gefaßten Beschlusse Folge gegeben werde. Dem Großen Rathe stehe es zu, sofort zu progrediren, damit die Sache einmal zur Erledigung komme.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, den Gegenstand als Mahnung zu behandeln.

Die Berathung über die Sache selbst wird eröffnet.

Escharner. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß das Großrathesreglement ziemlich veraltet ist; es datirt aus dem Jahre 1831, es ist das Reglement des damaligen Verfassungsrathes. Schon im Jahre 1846 fühlte man die Mängel des Reglementes, und der Große Rath erkannte, es soll revidirt und zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt werden. Am 4. Juni 1858 wurde ein Anzug des Herrn Mühlethaler auf Revision des Großrathesreglementes angenommen und eine Kommission ernannt, die aber nie zusammenberufen wurde. Es ist nun an der Zeit, nachdem das Bedürfnis einer Revision seit einer Reihe von Jahren konstatiert worden, daß der Große Rath zur Revision schreite. Das Reglement enthält mehrere Bestimmungen, die veraltet sind. Nicht eine der wichtigsten derselben bezieht sich auf den Rathhausamann; aber es finden sich Artikel darin, die undeutlich sind und sogar mit einander im Widerspruch stehen; so die §§ 36 und 45, die schon oft zu Kontroversen Anlaß gaben. Das Reglement von 1831 ist vergriffen. In den Fünfzigerjahren wurde eine neue Zusammenstellung reglementarischer Bestimmungen gedruckt, aber es besteht der große Uebelstand, daß die Paragraphen in ihrer Reihenfolge nicht dem ursprünglichen Reglemente entsprechen. Schon oft hätten Mitglieder dieser Behörde gerne das Wort ergriffen, wenn sie nicht durch reglementarische Schwierigkeiten abgehalten worden wären. Man hat eben keinen festen Boden; daher sollte man dem Großrathesbeschlusse vom 4. Juni 1858 Folge geben. Der Herr Staatschreiber könnte ebenfogat ein neues Reglement entwerfen, man würde schneller zum Ziele kommen. Zieht man es vor, eine Kommission damit zu beauftragen, so könnte man einfach diejenigen Mitglieder der früher niedergesetzten Kommission, welche noch Mitglieder des Großen Rathes sind, dafür in Anspruch nehmen. Die frühere Kommission bestand aus den Herren Riggeler, Kurz, Carlin, v. Gonzenbach, Blösch, Büßberger und Feune; gegenwärtig sind noch als Mitglieder derselben zu betrachten die Herren Kurz, Carlin, v. Gonzenbach und Büßberger. Ich bin so frei, Ihnen wiederholt die eingereichte Manung zur Genehmigung zu empfehlen.

Girard erklärt im Hinblick auf den vorhin vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, sowie auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, daß er seinen Anzug zurückziehe, damit der Große Rath sofort zur Ernennung einer Kommission schreiten könne, welcher eine Frist zu setzen wäre, binnen welcher sie ihre Arbeit vorzulegen habe, um nicht wie im Jahre 1858, als man der damaligen Kommission keinen Termin setzte, einen neuen Fehlschritt zu thun.

Escharner schließt sich diesem Antrage an.

Aus der Mitte der Versammlung wird vorgeschlagen, sofort eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern niederzusetzen, ihre Ernennung dem Präsidenten zu überlassen und derselben eine Frist bis zur nächsten Herbstsitzung zu bestimmen.

Abstimmung.

Für Niedersetzung einer Kommission	Handmehr.
" Ernennung der Mitglieder durch den Präsidenten	
" eine Kommission von 5 Mitgliedern	68 Stimmen.
" " " " einer Frist bis zur nächsten Herbstsitzung	31 "
	Handmehr.

Der Herr Präsident ernennt zu Mitgliedern der Kommission die Herren Oberst Kurz, v. Gonzenbach, Büßberger, Bühlmann und Girard und erklärt hierauf die erste Sitzung der neuen Amtsperiode als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Strafnachlaßgesuch von Justin Seuret vom 3. April 1862.
- Vorstellung mehrerer Privaten von Delsberg, betreffend Revision des Bergwerkgesetzes, vom 8. April.
- Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Erlach, betreffend die Juragewässerkorrektur, vom 11. April.
- Strafnachlaßgesuch von Chr. Wasser zu Unterseen, vom 29. April.
- Vorstellungen einer Anzahl Gemeinden und Privaten, betreffend Vorlage der Staatsbaufrage an das Volk zur Abstimmung, von verschiedenem Datum. (Die Zahl der Unterschriften konnte noch nicht zusammengestellt werden.)